Deutscher Bundestag **Drucksache 19/12849**

19. Wahlperiode 30.08.2019

Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 26. August 2019
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Lorenz Gösta Beutin** (DIE LINKE.)

Auf Grundlage welcher rechtlichen Bestimmungen hat die Bundesregierung den Genehmigungsprozess von Bundesminister a. D. Sigmar Gabriel für die Aufnahme einer neuen Tätigkeit bei der Kulczyk Holding gemäß des Bundesministergesetzes weitergeführt, obwohl Sigmar Gabriel laut eigener Aussage gemäß Medienberichten (www.afp.com/de/nachrichten/3966/bundesregierung-untersagt-gabriel-beschaeftigung-fuer-polnischen-konzern-doc-1jk67z2, Online: 16. August 2019) seine „Entscheidung, die angebotene Tätigkeit im Aufsichtsrat der Kulczyk Holding nicht anzutreten, (…) der Bundesregierung bereits im Rahmen des damaligen Genehmigungsprozesses für die Karenzzeit mitgeteilt“ hatte, und welche Informationen liegen ihr zu dieser Mitteilung konkret vor (Form und Datum des Eingangs, Unternehmen, Antwortschreiben, Dienstweg)?

2. Abgeordneter **Lorenz Gösta Beutin** (DIE LINKE.)

Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über weitere Mitteilungen von Bundesminister a. D. Sigmar Gabriel vor, in denen er anzeigte, gemeldete neue Tätigkeiten gemäß des Bundesministergesetzes bereits vor Entscheidung durch die Bundesregierung nicht antreten zu wollen, und wenn ja, welche Informationen liegen ihr zu diesen Mitteilungen konkret vor (Form und Datum des Eingangs, Unternehmen, Antwortschreiben, Dienstweg)?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 27. August 2019

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Rechtsgrundlage für Entscheidungen der Bundesregierung auf Anzeigen von ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung über eine geplante nachamtliche Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ergibt sich aus §§ 6a ff. Bundesministergesetz. Über die Umstände der Entscheidungen der Bundesregierung zu den Anzeigen von Bundesminister a. D. Sigmar Gabriel kann keine Auskunft gegeben werden.

Denn Inhalt und Umstände einer Anzeige nach § 6a Bundesministergesetz, ihre Bewertung durch das beratende Gremium und die Meinungsbildung der Bundesregierung im Umfeld einer Entscheidung betreffen eine vertrauliche Personalangelegenheit, deren Veröffentlichung auch gegenüber dem parlamentarischen Fragerecht einen unverhältnismäßigen Eingriff in Persönlichkeitsrechte sowie das Grundrecht auf Berufsfreiheit des ehemaligen Mitglieds der Bundesregierung bedeuten würde.

Um dem Persönlichkeitsinteresse des Anzeigenstellers Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber ein internes Verfahren der Bundesregierung vorgesehen, bei dem die Verfahrensschritte nicht öffentlich sind (§ 6b Absatz 3 Satz 3 Bundesministergesetz), sondern nur die abschließende Entscheidung der Bundesregierung unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums (d. h. unter Darstellung, ob und inwieweit der Empfehlung des beratenden Gremiums gefolgt wurde) zu veröffentlichen ist (§ 6b Absatz 4 Bundesministergesetz).

Darüber hinaus unterliegen die erfragten Umstände und Abläufe bei der Meinungsbildung der Bundesregierung unmittelbar im Umfeld einer Kabinettentscheidung dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Bundesregierung einschließt. Eine Auskunft über weitergehende Umstände eventueller nachamtlicher Beschäftigungen könnte eine unbefangene Bewertung jedes Einzelfalles auch künftig beeinträchtigen.

3. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu Anzahl und Gesamtvolumen der zum 1. Juni 2019 eingegangenen Projektmittelanträge im Rahmen des neuen Förderbereichs „Kulturgüter aus kolonialen Kontexten“ beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) vor, und wie viele dieser Anträge (bitte unter Angabe des Gesamtvolumens) haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Förderempfehlung bekommen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 26. August 2019

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts. Der Förderbeirat „Koloniale Kontexte“ gibt Förderempfehlungen zu Projektanträgen gegenüber dem Vorstand der Stiftung ab. Seine Beratungen sind vertraulich. Der Vorstand der Stiftung wird dem Stiftungsrat, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung vertreten sind, in der nächsten Stiftungsratssitzung über die bewilligten Anträge und das Fördervolumen berichten.

4. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP)

Bedeutet die Aussage der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration gegenüber der Rheinischen Post vom 6. August 2019 „An der Schulpflicht gibt es nichts zu rütteln. Was wir aber brauchen, ist gezielte Sprachförderung von Anfang an", dass die Bundesregierung das Vorgehen von Hessen, spezielle Sprachkurse für angehende Grundschulkinder mit schlechten Deutschkenntnissen, verpflichtend auszugestalten, begrüßt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Annette Widmann-Mauz vom 25. August 2019

Gezielte Sprachförderung von Anfang an ist wichtig. Frühkindliche Bildung und das Erlernen der deutschen Sprache sind elementar für Bildungserfolg in der Schule, Integration und gesellschaftliche Teilhabe. Der Bund unterstützt den frühen Spracherwerb z. B. im Rahmen des 2016 gestarteten Bundesprogramms „Sprach-Kitas" mit dem bundesweit in über 7 000 Einrichtungen gute Erfahrungen mit dem Konzept der alltagsintegrierten Sprachbildung gemacht werden sowie mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)

Wie viele Staaten, die in der Staatenaustauschliste 2018 nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2018-02-01-automatischer-austausch-von-informationen-ueber-finanzkonten-in-steuersachen-nach-dem-finanzkonten-informationsaustauschgesetz-FKAustG-3009218.pdf?_blob=publicationFile&v=2) aufgelistet sind, haben noch nicht alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den automatischen Informationsaustausch über Kontoinformationen gegenüber der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung notifiziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. August 2019

Folgende Staaten, die in der Bekanntmachung einer vorläufigen Staatenaustauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2018 genannt sind, haben gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums bei der OECD noch nicht alle für den automatischen Finanzkonteninformationsaustausch erforderlichen Angaben und Bestätigungen notifiziert: Ghana, Niue, Sint Maarten, Türkei.

6. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchem Ergebnis ist das Bundesministerium der Finanzen bei der Prüfung der Frage der Verfassungskonformität des Verbots von Negativzinsen gekommen, und plant die Bundesregierung angesichts negativer Zinsen auf 30-jährige Bundesanleihen eine Abkehr von der Politik der „schwarzen Null“ (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/strafzinsen-minuszinsen-soeder-1.4570969)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 30. August 2019

Das Bundesfinanzministerium prüft zurzeit, ob es rechtlich möglich ist, Kleinsparer vor Negativzinsen zu schützen. Diese Prüfung beinhaltet komplexe verfassungsrechtliche Fragen und erfordert eine Abstimmung mit den anderen zuständigen Ministerien. Aktuell dauert diese Prüfung noch an. Die Bundesregierung plant keine Abkehr von der Politik des Haushaltsausgleichs ohne neue Schulden.

7. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind der Bundesregierung oder der ihr unterstehenden Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) IT-Probleme von Banken bei der möglichen Abbildung von Negativzinsen auf Immobilienkredite bekannt (https://edition.faz.net/faz-edition/finanzen/2019-08-22/b083c6a5f73c7cd161c315c851b1816d/?GEPC=s5), und wenn ja, welche Anstrengungen werden seitens der BaFin unternommen, um diese Probleme vor dem praktischen Entstehen zu lösen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 30. August 2019

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über IT-Probleme von Banken bei der möglichen Abbildung von Negativzinsen auf Immobilienkrediten. Auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) liegen zurzeit keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Davon unbenommen sind die IT-Systeme von Banken regelmäßig Gegenstand aufsichtlicher Prüfungen. Die Anforderungen an die IT hat die BaFin mit den bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) formuliert. Die BAIT interpretieren die gesetzlichen Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummern 4 und 5 KWG. Die Aufsicht erläutert darin, was sie unter einer angemessenen technisch-organisatorischen Ausstattung der IT-Systeme versteht.

8. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Auf welche Summe beziffert sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Investitionsbedarf für die Sanierung, die Erweiterung und den Bau neuer Schulen in Nordrhein-Westfalen (NRW), und welche Förderung stellt der Bund für die Sanierung, die Erweiterung und den Bau neuer Schulen in NRW im Jahr 2019 zur Verfügung (bitte auch angeben, wieviel davon bereits abgerufen wurde)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 30. August 2019

Grundsätzlich sind für die Sanierung von Schulen die kommunalen Schulträger bzw. die Länder in ihrer Funktion als Schulträger sowie in ihrer Verantwortung für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zuständig. Über den Investitionsbedarf für die Sanierung, die Erweiterung und den Bau neuer Schulen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 liegen der Bundesregierung keine belastbaren statistischen Daten vor.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Der Bund stellt den Ländern seit dem Jahr 2015 über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Das Gesamtvolumen des Fonds beträgt 7 Mrd. Euro und verteilt sich auf zwei Förderprogramme, die in den beiden Kapiteln des KInvFG geregelt sind.

Im Rahmen von KInvFG, Kapitel 1 („Infrastrukturprogramm“) fördert der Bund im Zeitraum von 2015 bis 2020 kommunale Investitionen in verschiedene Teilbereiche der Infrastruktur mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro. Hierunter fallen auch Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, beispielsweise in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur. Des Weiteren können Investitionsmaßnahmen an Schulen auch nach dem Förderbereich 1c „Städtebau“ förderfähig sein. Allerdings kann die Bundesregierung derzeit keine Quantifizierung vornehmen, welcher Anteil beim Städtebau auf Investitionen an Schulen fällt, da die Länder dem Bund hierzu keine Informationen übermitteln. Dies ist erst nach Abschluss des Programms möglich.

Mit weiteren 3,5 Mrd. Euro unterstützt der Bund im Rahmen von KInvFG, Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“) seit dem 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2022 gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden.

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen insgesamt 1 125,62 Mio. Euro aus Kapitel (32,16 Prozent am Gesamtvolumen von Kapitel 1) und 1 120,6 Mio. Euro aus Kapitel 2 (Anteil von ca. 32,02 Prozent am Gesamtvolumen von Kapitel 2).

Die Länder sind für die Durchführung des KInvFG zuständig. Sie berichten dem Bund über den Stand der Umsetzung der beiden Kommunalinvestitionsförderprogramme jährlich zum 30. Juni. Gemäß § 7 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung zu Kapitel 2 des KInvFG gilt für Kapitel 2, dass mit der Meldung zum 30. Juni dem Bund der Stand der beantragten, bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen zum 31. März des jeweiligen Jahres mitgeteilt wird.

Im Rahmen von Kapitel l KInvFG waren zum 30. Juni 2019 1 017,81 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen in Nordrhein-Westfalen gebunden. Dies entspricht einem Anteil von 90,42 Prozent am Gesamtvolumen der Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Kapitel l KInvFG zur Verfügung stehenden Mittel. Davon entfielen 344,05 Mio. Euro auf den Förderbereich „Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur“ und 222,5 Mio. Euro auf den Förderbereich „Städtebau“.

Die Länder bewirtschaften die Bundesmittel in eigener Verantwortung. Sie sind berechtigt, die Bundesmittel abzurufen, wenn sie zur (anteiligen) Begleichung fälliger Zahlungen erforderlich sind. Es erfolgt keine Mitteilung an den Bund, für wie viele und für welche Maßnahmen die Mittel konkret abgerufen werden. Der Mittelabruf von Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Kapitel 1 KInvFG belief sich zum 27. August 2019 auf 525,13 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von ca. 46,7 Prozent der Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Infrastrukturprogramms zur Verfügung stehenden Mittel.

Mit Stand zum 31. März 2019 waren in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Kapitel 2 KInvFG ca. 419 Mio. Euro gebunden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 37,4 Prozent der Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Bundesfinanzhilfen nach Kapitel 2 des KInvFG. Der Mittelabruf von Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Kapitel 2 KInvFG belief sich zum 27. August 2019 auf 45,77 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von ca. 4,08 Prozent der Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms zur Verfügung stehenden Mittel.

Städtebauliche Förderung

Sanierungen von Schulen sind im Rahmen der Städtebauförderung 2019 sowie des Investitionspakts Soziale Integration im Quartier 2019 grundsätzlich förderfähig. Mangels gebäudespezifischer Erfassung sind jedoch Aussagen zur unmittelbaren Förderhöhe nicht möglich.

Nationale Klimaschutzinitiative

Durch die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative werden im Jahr 2019 rund 157 Projekte mit Maßnahmen zur Sanierung von Schulen in Nordrhein-Westfalen gefördert. Hierfür sind für 2019 rund 3,6 Mio. Euro festgelegt. Die Gesamtfördersumme beträgt rund 6,9 Mio. Euro. Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Beleuchtungssanierung.

9. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Inwiefern sind Einrichtungen wie Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe, Straffälligenhilfe sowie Pflegeeinrichtungen für die Treuhandverwaltung von persönlichen Geldern der Bewohnerinnen und Bewohner (wie z. B. Taschengeld, Kleidergeld, Werkstatteinkommen) vom Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und der Aufsicht durch die BaFin ausgenommen bzw. strebt die Bundesregierung entsprechende Gesetzesänderungen an, um eine unverhältnismäßige verwaltungsspezifische Belastung solcher Einrichtungen zu vermeiden – auch vor dem Hintergrund, dass nach mir vorliegenden Informationen die Barmittelverwaltung nur einen unbedeutenden Anteil der Tätigkeiten solcher Einrichtungen ausmacht und eine sachgerechte Kontrolle zudem etwa über die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (Heimaufsicht) sichergestellt ist (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. August 2019

Regelmäßig sind die in der Frage erwähnten Leistungen der Daseinsvorsorge nach Sozialgesetzbuch/Zwölftes Buch (SGB XII) zuzuordnen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ZAG fallen der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- und landesmittelbarer Verwaltung in den Anwendungsbereich des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz/ZAG, soweit sie außerhalb ihres hoheitlichen Handelns Zahlungsdienste erbringen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass hoheitliches Handeln nicht in den Anwendungsbereich des ZAG fällt. Soweit Leistungen nach dem SGB XII durch gemeinnützige und freie Organisationen erbracht werden, handeln sie funktional betrachtet wie Leistungserbringer der öffentlich-rechtlichen Leistungsträger unter Aufsicht eben dieser öffentlich-rechtlichen Leistungsträger. Solange sich die Leistungen in diesem Rahmen halten, ist der Anwendungsbereich des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht eröffnet.

Die Bundesregierung sieht gesetzgebungstechnisch keinen Handlungsbedarf.

10. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.)

Gibt es eine Einschätzung der Bundesregierung zu den materiellen und persönlichen Schäden welche der Republik Polen bzw. der polnischen Gesellschaft infolge des völkerrechtswidrigen Überfalls Deutschland auf Polen am 1. September 1939 entstanden sind, und wenn ja, wie hoch sind diese und welche dieser konkreten Schäden hat die Bundesrepublik Deutschland bislang ersetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. August 2019

Eine verbindliche Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu solchen Schäden liegt nicht vor.

Deutschland steht politisch, moralisch und finanziell zu seiner Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg. Es hat daher in erheblichem Umfang – auch an Polen – sowohl Reparationen für allgemeine Kriegsschäden als auch Wiedergutmachung für NS-Unrecht geleistet.

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzten die Hauptsiegermächte in ihren Beschlüssen auf der Potsdamer Konferenz im August 1945 einseitig Reparationen gegen Deutschland fest. Sie entnahmen in den folgenden Jahren Vermögenswerte aus ihren jeweiligen Besatzungszonen (Industrieanlagen, Schiffe) und verwerteten im Übrigen das während des Krieges beschlagnahmte deutsche Auslandsvermögen. Die Sowjetunion beteiligte verabredungsgemäß Polen an den Reparationsentnahmen aus der eigenen Besatzungszone. Im August 1953 hat Polen verbindlich und mit Wirkung für ganz Deutschland auf weitere Reparationsleistungen verzichtet und dies auch nachfolgend immer wieder bestätigt. Die Frage von Reparationszahlungen an Polen ist rechtlich und politisch abgeschlossen.

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges wurden von der Bundesrepublik Deutschland an Polen bzw. polnische Privatpersonen darüber hinaus Zahlungen in Höhe von rund 2 Mrd. Euro als Wiedergutmachung für NS-Unrecht geleistet. Im Einzelnen sind im Zeitablauf zu nennen:

- Mehr als 1 350 polnische Opfer medizinischer Versuche haben ab 1960 über das internationale Rote Kreuz Entschädigungen in Höhe von rund 20,5 Mio. Euro (rund 40 Mio. DM) erhalten.

- Im Rahmen eines Globalabkommens wurden 1970 für bis dahin noch nicht entschädigte Opfer medizinischer Versuche 51,1 Mio. Euro (100 Mio. DM) an den polnischen Staat bezahlt. Die Verwendung der Mittel erfolgte in polnischer Verantwortung.

- Im Jahr 1992 wurde mit deutschen Mitteln die Warschauer Stiftung „Deutsch-Polnische-Aussöhnung“ geschaffen. Die polnische Stiftungsverwaltung hat die von Deutschland bereitgestellten Mittel in Höhe von 255,6 Mio. Euro (500 Mio. DM) an über 1 Million Berechtigte verteilt.

- Im Rahmen des Abkommens vom 29. Oktober 1992 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Conference on Jewish Material Claims Against Germany werden gemäß Artikel 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 (Artikel 2-Abkommen) i. d. F. der Vereinbarung vom 15. November 2012 an jüdische Verfolgte weltweit monatliche und einmalige Beihilfen sowie umfangreiche häusliche Pflegeleistungen bis zur Vollversorgung gewährt. An derzeit in Polen lebende Holocaust-Opfer wurden im Jahr 2018 daraus rund 2,3 Mio. Euro für monatliche bzw. einmalige Beihilfen und rund 1,0 Mio. Euro für Pflegeleistungen ausgezahlt. Für das Jahr 2019 erhöhen sich die Beträge für Pflegeleistungen auf rund 1,5 Mio. Euro. Kumulierte Zahlungen seit Beginn des Artikel-2-Abkommens werden nicht erfasst.

- Mit jeweils hälftiger finanzieller Beteiligung des Bundes und der deutschen Wirtschaft wurde im Jahr 2000 die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) errichtet. Im Juni 2007 hat die EVZ die Auszahlungen abgeschlossen. An mehr als 1,66 Millionen Leistungsberechtigte in fast 100 Ländern wurden mehr als 4,37 Mrd. Euro ausgezahlt. In Polen wurde an 484 000 Leistungsberechtigte mehr als 979 Mio. Euro ausgezahlt.

- Nach der Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie) vom 1. Oktober 2007 in der Neufassung vom 12. Juli 2017 wurden darüber hinaus bis heute Leistungen in Höhe von insgesamt 2,042 Mio. Euro an Antragsteller aus Polen ausgezahlt. Diese Leistung wurde als entschädigungsrechtliches Pendant zum Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto geschaffen und zunächst an diejenigen gewährt, die keine entsprechende Rentenleistung erhalten konnten.

- Mit dem Abkommen vom 5. Dezember 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zum Export besonderer Leistungen für berechtigte Personen, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen wohnhaft sind, wurde die Zahlung von Leistungen nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) an Berechtigte in Polen möglich. Seitdem haben in Polen lebende Berechtigte neben den laufenden ZRBG-Rentenzahlungen bisher Nachzahlungen und Zinsen von insgesamt rund 22,5 Mio. Euro erhalten. Hinzu kommen Rentenzahlungen für Verfolgungsersatzzeiten bzw. nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) in nicht bekannter Höhe. Die entsprechenden Regelungen sind vor dem Wiedergutmachungshintergrund zu sehen; bei den auf diesen Zeiten beruhenden Zahlungen handelt es sich jedoch nicht um Entschädigungsleistungen, sondern um Sozialversicherungsrenten.

11. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz nach Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“) des Bundes hat Nordrhein-Westfalen (NRW) nach den jüngsten Zahlen abgerufen (bitte absolute Zahl und prozentualen Anteil an den für NRW vorgesehen Mitteln nennen), und wie viele Sanierungsprojekte/Bauprojekte sind in den Kommunen in NRW damit in Angriff genommen worden (bitte Anzahl der geplanten und abgeschlossenen Projekte nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 27. August 2019

Das Volumen der Bundesfinanzhilfen nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitions-förderungsgesetzes (KInvFG) beträgt 3,5 Mrd. Euro. Hiervon entfallen auf Nordrhein-Westfalen insgesamt 1 120,6 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von ca. 32,02 Prozent am Gesamtvolumen.

Die Länder sind für die Durchführung des KInvFG zuständig. Sie berichten dem Bund über den Stand der Umsetzung der beiden Kommunalinvestitionsförderprogramme jährlich zum 30. Juni. Gemäß § 7 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung zu Kapitel 2 des KInvFG gilt für Kapitel 2, dass mit der Meldung zum 30. Juni dem Bund der Stand der beantragten, bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen zum 31. März des jeweiligen Jahres mitgeteilt wird. Mit Stand zum 31. März 2019 waren in Nordrhein-Westfalen hiernach ca. 419 Mio. Euro gebunden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 37,4 Prozent der Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Bundesfinanzhilfen nach Kapitel 2 des KInvFG. Die Mittel sind für 482 Maßnahmen vorgesehen. Davon waren am 31. März 2019 118 Maßnahmen beantragt (109,84 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen), 349 Maßnahmen bewilligt (307,36 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen) und 15 Maßnahmen abgeschlossen (1,78 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen).

Der Mittelabruf von Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Kapitel 2 KInvFG belief sich zum 22. August 2019 auf 45,59 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von ca. 4,07 Prozent der Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Länder bewirtschaften die Bundesmittel in eigener Verantwortung. Sie sind berechtigt die Bundesmittel abzurufen, wenn sie zur (anteiligen) Begleichung fälliger Zahlungen erforderlich sind. Es erfolgt keine Mitteilung an den Bund, für wie viele Maßnahmen in welchen Kommunen die Mittel konkret abgerufen werden. Die Zuordnung der abgerufenen Bundesfinanzhilfen zu den Maßnahmen einzelner Kommunen ist für den Bund daher erst nach Abschluss des Programms möglich.

12. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Für welche kreisfreien Städte und Kreise des Regionalverbandes Ruhr hat das Land Nordrhein-Westfalen nach Kenntnis der Bundesregierung Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz nach Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“) des Bundes nach den jüngsten Zahlen abgerufen (bitte absolute Zahl und prozentualen Anteil nennen, die von den für NRW vorgesehen Mitteln in Kommunen des Ruhrgebiets gehen), und wie viele Sanierungsprojekte/Bauprojekte sind in diesen einzelnen Ruhrgebiets-Kommunen damit in Angriff genommen bzw. abgeschlossenen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 27. August 2019

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Die Länder übermitteln dem Bund zum 30. Juni jährlich lediglich eine aggregierte Übersicht über die insgesamt im Land gebundenen Mittel. Es erfolgt keine Aufschlüsselung auf die einzelnen Kommunen. Die Bundesregierung hat daher weder Kenntnis darüber, wie viele von den gebundenen Mitteln auf die kreisfreien Städte und Kreise des Regionalverbands Ruhr allen, noch darüber für welche Maßnahmen der kreisfreien Städte und Kreise des Regionalverbands Ruhr im Rahmen des Schulsanierungsprogramms nach dem KInvFG das Land Nordrhein-Westfalen Mittel bei der Bundeskasse im Einzelnen abgerufen hat. Information hierzu können bei der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen eingeholt werden.

13. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)

Hält die Bundesregierung es für möglich, in der gemeinsam mit den Ländern vorgenommenen Auslegung des Umsatzsteuergesetzes (UstG) eine neue Bewertung des in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/11515 geschilderten Sachverhalts vorzunehmen, sodass die Umsatzsteuer nicht mehr fällig wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. August 2019

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass eine von der bereits erteilten Antwort der Bundesregierung abweichende Bewertung möglich ist, wird aber die obersten Finanzbehörden der Länder um Stellungnahme zu dem geschilderten Sachverhalt bitten.

14. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Wie verhält sich nach Kenntnis des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) der Personalaufwand in Vollzeitäquivalenten hinsichtlich der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor in den einzelnen Bundesländern (bitte tabellarisch darstellen, auf die einzelnen Bundesländer aufschlüsseln und sich bei der Form der Tabelle an die Aufgliederung des vom BMF am 1. Juni 2016 übersandten Datenmaterials orientieren (Ausschussdrucksache 18(7)-320)), und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um der Protokollnotiz der Koalitionsfraktionen der CDU, CSU und SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie nachzukommen (Bundestagsdrucksache 18/12405), in der die Bundesregierung u. a. aufgefordert wurde, die Gespräche mit den Ländern hinsichtlich „einer über Jahre andauernden dünnen Personalausstattung und fehlender IT“ im Hinblick auf eine angemessene Ausübung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor und eine sinnvolle Aufsichtsstruktur betreffend, zu forcieren (bitte in der Antwort auch ausdrücklich aufführen, wie die Bundesregierung einer Kompetenzverschiebung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor auf den Zoll gegenübersteht)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 27. August 2019

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das am 26. Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurde eine gesetzliche Verpflichtung eingeführt, statistische Daten zur Aufsichtstätigkeit der Länder im Nichtfinanzsektor zu melden. Die Meldeverpflichtung griff somit erstmalig für das zweite Halbjahr 2017 und die konsolidierten Angaben werden vom Bundesministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht (vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel,/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2019-07-03-aufsichtstaetigkeit-geldwaeschegesetz.html).

Die Angaben zu dem Personalaufwand in Vollzeitäquivalenten hinsichtlich der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor können der nachstehenden Übersicht für den Berichtszeitraum 2017 und 2018 entnommen werden. Nach der vom Bundesministerium der Finanzen seit 2017 angewandten Einteilung umfassen die Angaben für die Aufsicht im Nichtfinanzsektor der einzelnen Bundesländer die Angaben der Aufsichtsbehörden der Länder als auch der Aufsichtsbehörden der Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater. Angaben entsprechend der Systematik in der Antwort gemäß Finanzausschussdrucksache 18 (7) 320 liegen für aktuelle Meldungen nicht vor.

Anzahl der in den Aufsichtsbehörden der Länder, einschließlich der Aufsichtsbehörden über Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater beschäftigten Personen, gemessen an Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Bundesland	VZÄ[1] 2017	VZÄ 2018
Baden-Württemberg	25	23,62
Bayern	23,23	24,36
Berlin	4,45	7,79
Brandenburg	4,2	4,69
Hansestadt Bremen	0,85	2,40
Hansestadt Hamburg	5,85	7,60
Hessen	9,8	20,46
Mecklenburg-Vorpommern	3,4	4,06
Niedersachsen	10,88	22,69
Nordrhein-Westfalen	17,65	72,11
Rheinland-Pfalz	11,49	16,09
Saarland	2	3,60
Sachsen	13,8	11,55
Sachsen-Anhalt	4,1	5,60
Schleswig-Holstein	6,75	8,15
Thüringen	3,22	3,45
Gesamt	146,67	238,22

[1] Aufgrund der notwendigen Vorbereitungsarbeiten für ein entsprechendes Meldewesen für das Jahr 2017 konnten noch keine vollständigen Daten geliefert werden

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat für die Bundesregierung hohe Priorität und der fachübergreifende Charakter dieser Aufgabe erfordert eine wirksame Koordinierung aller verantwortlichen Stellen sowohl des Bundes als auch der Länder. Dementsprechend ist es in den letzten Jahren auch zu einer zunehmend engeren Zusammenarbeit zwischen Länderbehörden und dem Bundesministerium der Finanzen als Gesamtfederführer gekommen. Neben dem sogenannten Bund-Länder-Austausch zur Aufsicht in einzelnen Bereichen des Nichtfinanzsektors (präventiver Bereich) gehörten der von der Bundesregierung organisierten Arbeit an der Nationalen Risikoanalyse auch Experten aus den Ländern an.

Die Regelung der Zuständigkeit der Länder für die Aufsicht im Nichtfinanzsektor entspricht dem gesetzlichen Rahmen gemäß § 50 Geldwäschegesetz (GwG) und der allgemeinen Aufgabenverteilung nach dem Grundgesetz, wonach die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen (Artikel 83 GG). Die Länder haben hierbei die Möglichkeit, die geldwäscherechtlichen Zuständigkeiten an die jeweiligen Verwaltungs-strukturen anzudocken. Ein dezentraler Ansatz mit örtlich zuständigen Behörden ist auch im Hinblick auf die große Zahl der Verpflichteten in der Fläche geeignet, eine wirksame geldwäscherechtliche Überwachung sicherzustellen.

Die Bundesregierung erwartet von den Ländern, dass sie ihrem gesetzlichen Handlungsauftrag nachkommen und ihre Zuständigkeit in der Geldwäscheprävention effektiv ausgestalten.

Mit Blick auf die in den Bundesländern sehr ausdifferenzierte geregelte Aufsichtsstruktur hat das Bundesministerium der Finanzen die Bundesländer darum gebeten, zentrale Ansprechpartner zu benennen, die in jedem Land die Beiträge der zuständigen Stellen zur Aufsichtstätigkeit über den Nichtfinanzsektor koordinieren. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine personelle Stärkung der zuständigen Stellen bei den Ländern hingewirkt.

Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) ist bei ihrer Verlagerung und fachlichen Neuausrichtung 2017 unter anderem auch die Aufgabe des Informationsaustausches und der Koordinierung mit inländischen Aufsichtsbehörden und des Austausches mit Verpflichteten und inländischen Aufsichtsbehörden bzw. weiteren inländischen zuständigen Stellen insbesondere über entsprechende Typologien und Methoden übertragen worden.

Vorrangiges Ziel dieser Maßnahmen und Erwägungen hat stets die effektive Ausgestaltung der Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu sein.

Eine Verlagerung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor auf die Zollverwaltung kommt dabei nicht in Betracht. Eine Übertragung auf den Zoll würde dem oben beschriebenen rechtlichen Rahmen zuwiderlaufen. Zudem wäre eine Verlagerung auf die Behörden der Zollverwaltung nicht zielführend, da diese nicht in der Lage wären, die geldwäscherechtliche Überwachung der sehr großen Zahl der Verpflichteten in der Fläche wirksamer sicherzustellen als die Länder und Ortsbehörden in der Fläche.

Die FIU ist als Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung, Analyse und Bewertung der Verdachtsmeldung auf eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten angewiesen. Aufsichtsmaßnahmen der FIU würden das so wichtige Vertrauensverhältnis zwischen FIU und den Verpflichteten maßgeblich und nachhaltig beeinflussen. Dies würde der Zielrichtung der originären Tätigkeit der FIU entgegenwirken und die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der FIU gefährden.

Auch andere Bereiche der Zollverwaltung als die FIU eignen sich nicht für eine Übernahme von Aufsichtsaufgaben über den Nichtfinanzsektor. Die Kontroll- und Ermittlungseinheiten der Zollverwaltung sind an die engen Vorgaben des Zollverwaltungsgesetzes, der Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung sowie der einschlägigen Spezialgesetze gebunden und damit in der Regel dem Legalitätsprinzip unterworfen. Festgestellte Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze münden daher in der Regel in der Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Die Zollverwaltung wird in diesen Konstellationen zumindest auch repressiv tätig. Eine parallele Zuständigkeit für aufsichtsrechtliche Kontrollen und Sanktionen wäre hier systemwidrig und auch insoweit problematisch, als die Zollverwaltung zur Mehrzahl der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors in keinerlei fachlicher Beziehung steht.

Die Wirksamkeit und Effizienz der geldwäscherechtlichen Aufsicht ist vielmehr über eine Stärkung und verbesserte Koordinierung innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens und der etablierten Strukturen sicherzustellen.

Die Frage einer grundsätzlichen Neuverteilung der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten im Nichtfinanzsektor stellt sich mit Blick auf die im Jahr 2020 beginnende Deutschlandprüfung ohnehin derzeit nicht.

15. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)

Welche Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen hätte eine Ausweitung des Umsatzsteuerprivilegs für Post-Universaldienstleistungen nach § 4 Nummer 11 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes derart, dass der Rückgriff auf Dienstleistungen Dritter einer Privilegierung grundsätzlich nicht mehr entgegensteht (vgl. Umsatzsteueranwendungserlass 4.11b.1)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. August 2019

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Schätzungen vor.

16. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)

Für welche konkreten Förderprogramme und Projekte sollen die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag in Höhe von rund 20 Mrd. Euro im kommenden Jahr in welcher Höhe in den ostdeutschen Bundesländern (aufgeschlüsselt nach ostdeutschen Bundesländern) ausgegeben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 27. August 2019

Der Solidaritätszuschlag 1995 (SolZ) ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie zu deren besonderen Erhebungsformen (z. B. Lohnsteuer). Die Ergänzungsabgabe wird seit 1995 vor dem Hintergrund der erheblichen Belastungen des Bundeshaushalts durch den Wiedervereinigungsprozess erhoben. Der Ertrag aus dem Solidaritätszuschlag steht dem Bund zu (vgl. Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz) und ist weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich an Ausgaben für einen bestimmten Zweck gebunden.

Nach dem in § 8 der Bundeshaushaltsordnung festgelegten Gesamtdeckungsprinzip dienen grundsätzlich alle Einnahmen des Bundeshaushalts als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Das Steueraufkommen wie auch die sonstigen Einnahmen sollen nach diesem Grundsatz unabhängig von der Steuerart oder sonstigen Einnahmequellen in den Haushalt fließen. Hierbei geht es im Kern darum, die Dispositionsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers im Rahmen des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens zu gewährleisten und eine hinreichende Flexibilität der Haushaltswirtschaft zu sichern. Dies soll unter anderem auch verhin-

dern, dass notwendige Ausgaben nicht getätigt werden können, weil Einnahmen aufgrund anderweitiger Zweckbindung hierfür nicht verfügbar sind.

17. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Eine Nettoneuverschuldung in welcher Höhe in Euro wäre jenseits der zulässigen strukturellen Quote i. H. v. 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) (Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes) unter Anwendung der aktuellen Spezifikation des Konjunkturbereinigungsverfahrens für die Jahre 2019 und 2020 jeweils bei einem unterstellten annualisierten Wachstum in beiden Jahren von 0,5 Prozent, 0 Prozent bzw. -0,5 Prozent aus Sicht der Bundesregierung grundgesetzkonform?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. August 2019

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 115 Grundgesetz (Artikel 115-Gesetz) und die Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel-115-Gesetzes konkretisieren die verfassungsrechtliche Regelung, unter welchen Bedingungen eine Nettokreditaufnahme des Bundes zulässig ist. Eine Nettokreditaufnahme jenseits der strukturellen Quote von 0,35 Prozent des BIP wäre nicht grundgesetzkonform.

Für das Jahr 2019 liegt die maximal zulässige grundgesetzkonforme strukturelle Nettokreditaufnahme theoretisch bei 11 471 Mio. Euro. Die tatsächlich mögliche Kreditaufnahme wird durch die Berücksichtigung finanzieller Transaktionen und die Berücksichtigung der Konjunkturkomponente eingeschränkt. Nach Abzug des im Bundeshaushalt 2019 enthaltenen Saldos finanzieller Transaktionen von 732 Mio. Euro und der Konjunkturkomponente von 4 425 Mio. Euro verbleibt eine grundgesetzkonforme zulässige Nettokreditaufnahme von 6 314 Mio. Euro. Eine Variation der Annahmen für das Wirtschaftswachstum im Jahr 2019 wirkt sich auf die grundgesetzkonforme Nettokreditaufnahme nicht mehr aus, da sich die verfassungsrechtliche Obergrenze für die Nettokreditaufnahme gemäß Artikel 115 GG auf das Soll des Bundeshaushalts bezieht.

Für das Haushaltsjahr 2020 – Stand Regierungsentwurf – liegt die maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme bei 11 851 Mio. Euro. Nach Abzug des im Entwurf zum Bundeshaushalt 2020 enthaltenen Saldos aus finanziellen Transaktionen von 740 Mio. Euro und der Konjunkturkomponente von 1 274 Mio. Euro verbleibt eine grundgesetzkonforme zulässige Nettokreditaufnahme von 9 837 Mio. Euro. Der Berechnung für die zulässige Nettokreditaufnahme liegt die Frühjahrsprognose der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu Grunde. Dabei wird für das Jahr 2020 von einem Wirtschaftswachstum von +1,5 v. H. gegenüber dem Vorjahr ausgegangen.

Alternative Raten für das Wirtschaftswachstum verändern für sich genommen die Konjunkturkomponente und damit auch die zulässige Nettokreditaufnahme. In welchem Umfang das für die in der Frage unterstellten Wachstumsraten grundgesetzkonform der Fall sein würde, kann nur durch Variation der Wachstumsrate des BIP nicht abschließend beantwortet werden. Hierfür wären eine konsistente gesamtwirtschaftliche Projektion sowie eine darauf aufbauende Schätzung des Produktionspotenzials notwendig. Denn eine Variation der Wachstumsannahme und der gesamtwirtschaftlichen Komponenten kann eine Änderung des Produktionspotenzials zur Folge haben, was sich ebenfalls auf die Konjunkturkomponente auswirken würde.

Die Bundesregierung erstellt eine Neueinschätzung zur Entwicklung des Produktionspotenzials regelmäßig im Zusammenhang mit Prognosen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Für die Frage der grundgesetzkonformen Obergrenze für die Nettokreditaufnahme des Bundeshaushaltes 2020 wird die Herbstprognose der Bundesregierung relevant sein. In der Tendenz kann man die Aussage treffen, dass eine Verringerung der Wachstumsannahmen unter sonst gleichen Bedingungen die Obergrenze für die zulässige Nettokreditaufnahme im Rahmen der Schuldenregel des Bundes erhöht.

18. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie begründet die Bundesregierung, dass im Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 die Ausgaben für Dienstreisen (Gruppe 527) von 265 607 000 Euro auf 299 602 000 Euro steigen und, dass die Ausgaben für den Erwerb von Fahrzeugen (Gruppe 811) von 588 180 000 Euro auf 1 054 391 000 Euro steigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 29. August 2019

Der Anstieg bei den Ausgaben für Dienstreisen (Gruppe 527) im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2020 gegenüber Vorjahr geht im Wesentlichen auf die Einzelpläne 06 (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat), 08 (Bundesministerium der Finanzen) und 14 (Bundesministerium der Verteidigung) zurück:

Einzelplan		**Soll 2019**	**RegE 2020**	**Absoluter Anstieg ggü. Vorjahr**	**Begründung**
		in T Euro			
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	52.340	60.835	8.495	Die Mittelerhöhungen betreffen mehrere Behörden des Geschäftsbereiches des BMI und beinhalten Anpassungen an die Entwicklung der Ist-Ausgaben der/des Vorjahre/s sowie vor allem auch Anpassungen im Zusammenhang mit Stellenaufwüchsen der Behörden. So betreffen mit 6.412 T Euro rund ¾ des Aufwuchses die Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des BMI, die zuletzt einen deutlichen Stellenzuwachs erfahren haben.
08	Bundesministerium der Finanzen	26.698	33.278	6.580	Der Anstieg ist in Höhe von 4,6 Mio. Euro darauf zurückzuführen, dass beim Bundeszentralamt für Steuern der Ansatz im Haushalt 2019 angesichts vorhandener Ausgabereste und erwarteter Mehreinnahmen einmalig deutlich abgesenkt worden war. Im Haushaltsentwurf 2020 wird der Ansatz wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben. Des Weiteren wurde beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) der Ansatz unter Berücksichtigung des Ist 2018 und der erwarteten Bedarfslage in 2020 um 1 Mio. Euro gegenüber dem Haushalt 2019 erhöht. Grund ist eine steigende Gesamtzahl der Dienstreisen beim ITZBund im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung des Bundes. Eine weitere Erhöhung von rund 1 Mio. Euro hängt mit erwarteten höheren Ausgaben beim Bundesministerium der Finanzen zusammen, insbesondere auch wegen erhöhter Reisetätigkeit aufgrund der anstehenden EU-Ratspräsidentschaft.

Einzelplan		Soll 2019	RegE 2020	Absoluter Anstieg ggü. Vorjahr	Begründung
		in T Euro			
14	Bundesministerium der Verteidigung	102.991	122.500	19.509	Die Veranschlagung wurde an die tatsächlichen Bedarfe angepasst, insbesondere steigt der Bedarf infolge des Personalaufwuchses in der Bundeswehr. Ferner steigen die Reisekosten aufgrund der Erhöhung der Übungstätigkeit zur Zertifizierung der Very High Readiness Joint Task Force sowie der zunehmenden Internationalisierung von Übungen. Auch ergibt sich ein Mehrbedarf von rund 1 Mio. Euro aus den im Haushaltsjahr 2020 durchzuführenden Personalratswahlen und dem dadurch entstehenden erhöhten Reiseaufwand im Zusammenhang mit erforderlichen Schulungen. Außerdem sollen aus dieser Gruppe die Ausgaben im Zusammenhang mit dem kostenlosen Bahnfahren für Soldatinnen und Soldaten in Uniform finanziert werden.

Der Anstieg bei den Ausgaben für den Erwerb von Fahrzeugen (Gruppe 811) im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2020 gegenüber Vorjahr geht im Wesentlichen auf die Ausgaben für Fahrzeuge der Flugbereitschaft zurück. Diese belaufen sich auf 464 Mio. Euro und sind für drei Airbus A350 für die Langstrecke sowie für drei Bombardier Global 6000 für die Mittelstrecke der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung vorgesehen.

19. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP)

Welche neuen IT-Lösungen werden der Zollverwaltung zur Bewältigung des Brexit zur Verfügung gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. August 2019

Die Zollverwaltung übernimmt post-Brexit keine neue Aufgabe. Bei Eintritt des Brexit entspricht der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich rechtlich dem Warenverkehr mit einem beliebigen anderen Drittland. Eine neue IT-Lösung ist daher nicht erforderlich. Zollabfertigungen werden im vorhandenen Abfertigungssystem ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System) abgewickelt. Das Lastverhalten von ATLAS wurde einem „Brexit-Stresstest“ unterzogen. Die Lastfähigkeit des Gesamtsystems ist sichergestellt.

20. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)

Wie viele Stellen konnten zur Kontrolle der Einfuhren beim Zoll seit 1. Januar 2019 netto zusätzlich besetzt werden, und wie viele der neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen werden derzeit noch für ihre spätere Verwendung geschult?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. August 2019

Den Hauptzollämtern wurden zum 1. August 2019 insgesamt 620 Nachwuchskräfte explizit für vom Brexit betroffene Bereiche zugewiesen. Aus diesen 620 zweckgebunden zugewiesenen Nachwuchskräften haben die Hauptzollämter zum 1. August 2019 435 in Fragen des Zollrechts geschulte Nachwuchskräfte zur Besetzung bei den Zollämtern vorgesehen. Zudem absolvieren in den voraussichtlich am stärksten vom Brexit betroffenen Zollämtern knapp 90 Nachwuchskräfte eine vorgezogene Zweitverwendung. Hierdurch erfolgt eine grundsätzliche service- und wirtschaftsorientierte Stärkung der Zollabfertigung als besonders vom Brexit betroffener Bereich.

21. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)

Welche Instrumente des flexiblen Personaleinsatzes plant der Zoll zur Bewältigung eines harten Brexit einzusetzen, und in welchem Umfang soll dies geschehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. August 2019

Da der Verkehr von Unionswaren im Binnenmarkt nicht zollamtlich überwacht wird, sind Angaben insbesondere zum zusätzlich zu erwartenden Volumen und den örtlichen Schwerpunkten nur schwer prognostizierbar. Um hinreichend flexibel auf die quantitativen und örtlichen Auswirkungen des Brexit reagieren zu können, hat die Generalzolldirektion neben den in der Antwort zu Frage 20 genannten Maßnahmen einen Brexit-Personalpool eingerichtet, aus dem sich die Hauptzollämter über das IT-Verfahren ATLAS bei den Abfertigungshandlungen gegenseitig unterstützen werden. Die IT-basierte Unterstützungsleistung zwischen den Dienststellen wurde getestet. Die unterstützenden Beschäftigten sind technisch ausgestattet und fachlich eingearbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

22. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Wie viele unerlaubte Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland gab es jährlich seit dem Jahr 2016, und wie viele Personen reisten in diesem Zeitraum ohne beziehungsweise mit falschen/gefälschten Grenzübertrittsdokumenten ein?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. August 2019

Eine Beantwortung der Frage ist nur für die der Polizei bekannt gewordenen unerlaubten Einreisen möglich. Diese werden in der jährlich veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes (PKS) erfasst. Danach stellt sich die Anzahl der unerlaubten Einreisen nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1a des Aufenthaltsgesetzes (PKS-Schlüssel 725100) in die Bundesrepublik Deutschland wie folgt dar:

Jahr	erfasste Fälle
2016	248.878
2017	50.147
2018	39.476

Eine weitere Differenzierung im Sinne der Fragestellung erfolgt in der PKS nicht.

23. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen betrifft nach Kenntnis der Bundesregierung die vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer angekündigte Regelung, dass syrischen Asylbewerbern, die aus privaten Zwecken nach Syrien reisen, „der Flüchtlingsstatus entzogen werden muss“ (www.welt.de/politik/article198719657/Migration-Seehofer-redet-von-Abschiebung-fuer-syrische-Heimaturlauber.html), und wie vielen Asylbewerbern wurde ggf. bereits schon seit Beginn des Jahres 2018 aus diesem Grund der Flüchtlingsstatus aberkannt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 26. August 2019

Statistiken zu Schutzberechtigten, die in ihr Heimatland reisen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer hat auf die geltende Rechtslage gemäß § 73 Absatz 1 Asylgesetz hingewiesen. Da die Widerrufsgründe statistisch nicht erfasst werden, liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Zahlen vor.

24. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird sich die Bundesregierung im Einklang mit der Aussage vom Bundesinnenminister Horst Seehofer, es sei „unverzichtbar, Menschen vor dem Ertrinken zu retten“ (16. August / www.handelsblatt.com/politik/deutschland/mittelmeer-bundesregierung-spricht-sich-fuer-staatliche-seenotrettung-aus/24913906.html?ticket=ST-4819117-NSOxbb2mloOpfeURBzrq-ap5) und im Falle, dass beim Ministertreffen in Malta Anfang September 2019 keine Einigung im Bereich der Seenotrettung und der Verteilung der geretteten Flüchtlinge erzielt wird, dafür einsetzen, dass sich Deutschland auch an einer Seenotrettung mit nur einigen wenigen europäischen Staaten beteiligt, oder teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass staatliche Rettungsaktionen „noch mehr animieren, in die Boote zu steigen“ (vgl. www.rundschau-online.de/politik/frage-des-tages-seenotrettung--pflicht-der-eu-staaten--33023254)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 28. August 2019

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, das menschenverachtende Geschäft der Schleuser mit Nachdruck zu bekämpfen und weiter an der Reduzierung von Fluchtursachen zu arbeiten, um zu verhindern, dass Menschen sich auf die gefährliche Überfahrt über das Mittelmeer begeben.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu hypothetischen Fragestellungen.

25. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, aufgrund der zunehmenden Gewaltbereitschaft gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst und der andauernden Bedrohung z. B. von Staatsanwälten, Polizisten, Politikern sowie deren Mitarbeitern (www.dbb.berlin/fileadmin/user_upload/www_dbb_berlin/images/magazin/2019/hauptstadt-magazin_7_8_2019_oa.pdf), die Überarbeitung und Anpassung der Meldesperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, um diesen Personenkreis im Rahmen ihrer Berufsausübung besser zu schützen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 23. August 2019

Innerhalb der Bundesregierung ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, ob veränderte gesellschaftliche Verhältnisse eine Anpassung des Bundesmeldegesetzes (BMG) erfordern. Dabei wird neben den Interessen der eine Auskunftssperre begehrenden Personen auch zu beachten sein, dass das Meldewesen nicht nur dazu dient, öffentliche Stellen bei deren Aufgabenerledigung zu unterstützen, sondern es daneben auch das

Ziel verfolgt, durch die Erteilung von Melderegisterauskünften dem Privatsektor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser aus unterschiedlichen Gründen – zum Beispiel zur Durchsetzung von Ansprüchen – benötigt. Dieser Zweck würde in beachtlichem Umfang beeinträchtigt werden, wenn Angehörige ganzer Berufsgruppen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit eine Auskunftssperre beanspruchen könnten oder diese für sie von Amts wegen einzutragen wäre.

§ 51 Absatz 1 BMG fordert für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Nach dem Gesetzeswortlaut hängt das Vorliegen einer Gefahr i. S. d. § 51 Absatz 1 BMG für eine Person von deren individuellen Verhältnissen ab; die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle lässt sich nur in Bezug auf eine konkrete Person durch Darlegung ihrer Verhältnisse belegen. Zu den individuellen Verhältnissen gehört unter anderem auch die berufliche Tätigkeit der betroffenen Person. Allein die berufliche Tätigkeit und damit die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe kann eine Gefahr im Sinne des § 51 Absatz 1 BMG nur ausnahmsweise begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 – 6 C 5.05 – BVerwGE 126, 140 Rn. 17, BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2017 – BVerwG 6 B 49.16).

26. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Auf welche Summe belaufen sich die im Rahmen des Programms des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beantragten Fördermittel der Schwimmbäder in Baden-Württemberg für eine Sanierung in den Jahren 2018 und 2019, (bitte nach Regierungsbezirken in Baden-Württemberg aufschlüsseln), und sieht sich die Bundesregierung veranlasst, das Budget des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vor dem Hintergrund, dass von bundesweit 408 Anträgen auf Sanierung lediglich 67 positiv beschieden wurden, während der Finanzbedarf zum Erhalt und zur Sanierung von Schwimmbädern insgesamt etwa 14 Mrd. Euro betragen soll (https://www1.wdr.de/nachrichten/schwimmbaeder-foerdung-bund-100.html), für die kommenden Haushaltsjahre aufzustocken?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 23. August 2019

Die Förderung des Breitensports liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kommunen. Auch sind die Länder in ihrer Zuständigkeit für die Finanzausstattung der Kommunen aufgerufen, die Kommunen bei der Erhaltung von Sportstätten für den Breitensport angemessen zu unterstützen und tun dies auch mit eigenen Programmen. Das Bundesministerium

des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unterstützt den Breitensport jedoch bundesweit punktuell mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.

Auf den Projektaufruf im Bundesprogramm des Jahres 2018 sind rund 1 300 Projektskizzen eingegangen. Der Haushaltsauschuss des Deutschen Bundestages hat am 10. April 2019 186 Kommunen für eine Antragstellung auf eine Förderung beschlossen. Eine Fortsetzung der Förderung in den kommenden Jahren ist vom BMI derzeit nicht geplant.

Die Höhe der Fördersumme für die zur Antragstellung vorgesehenen Schwimmbäder im Land Baden-Württemberg beträgt insgesamt 12 357 050 Euro. Davon entfallen auf den Regierungsbezirk Freiburg 4 094 250 Euro, auf den Regierungsbezirk Karlsruhe 1 837 800 Euro, auf den Regierungsbezirk Stuttgart 5 412 500 Euro und auf den Regierungsbezirk Tübingen 1 012 500 Euro.

27. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Wie viele erwachsene ehemalige IS-Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit gibt es laut Erkenntnissen der Bundesregierung derzeit in Gefangenenlagern in Syrien, Irak und der Türkei, und wie viele Personen stellt die Bundesregierung bei staatlichen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Bundeskriminalamt – BKA) derzeit zur Verfügung, die mögliche Kriegsverbrechen dieser ehemaligen deutschen IS-Mitglieder vor Ort recherchieren?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. August 2019

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich aktuell 81 deutsche Staatsangehörige in Nord-Syrien und acht im Irak im Gewahrsam oder in Haft.

Der Generalbundesanwalt ermittelt weder mit eigenen noch mit Beamten des Bundeskriminalamtes vor Ort auf syrischem oder irakischem Hoheitsgebiet. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/12354 verwiesen.

28. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)

In wie vielen Fällen sind von den Ausländerbehörden seit 2015 Meldungen gemäß § 72 Absatz 1 des Asylgesetzes an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt, die für die dortigen Tatbestände auch von Relevanz sind, und bei wie vielen Ausländern kam es daraufhin wirklich zu einem Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (bitte jährlich und nach Nummern wie im Gesetz vorgegeben aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 27. August 2019

Ausweislich des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31. Juli 2019 kam es im Zeitraum von Januar 2015 bis Juli 2019 in insgesamt 997 Fällen zu einem Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und in 1 077 Fällen zu einem Erlöschen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Aufschlüsselung nach Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor:

	Jahr					
	2015	2016	2017	2018	2019	Fälle insgesamt
Anerkennung als Asylberechtigter erloschen	330	240	187	155	85	997
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erloschen	230	194	289	263	101	1.077

29. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu möglichen Kontakten des Schützen von Dayton zu der deutschen Antifa-Szene und/oder Verbindungen zu länderübergreifenden linksradikalen Netzwerken (www.welt.de/politik/ausland/article198112925/Ohio-Schuetze-von-Dayton-bezeichnete-sich-selbst-als-Linken.html?wtmc=socialmedia.whatsapp.shared.web)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. August 2019

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass der Täter des Amoklaufs am 4. August 2019 in der US-amerikanischen Stadt Dayton Kontakte zu deutschen Linksextremisten unterhielt oder Verbindungen zu linksextremistischen Netzwerken mit deutscher Beteiligung hatte.

30. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Mit welchen Modulen beteiligt sich die Bundesregierung am EU-Katastrophenschutz-Mechanismus und ist eine Bereitstellung von GFFF oder GFFF-V Modulen in Planung (GFFF – Ground Forest Fire Fighting (Bodengebundenes Waldbrandbekämpfungsmodul); GFFFV – Ground Forest Fire Fighting using Vehicles (Bodengebundenes Waldbrandbekämpfungsmodul mit Fahrzeugen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 28. August 2019

Die von den EU-Mitgliedstaaten für Hilfseinsätze im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union (Unionsverfahren, Beschluss Nr. 1313/2013/EU) bereitgestellten Module oder sonstige Bewältigungskapazitäten werden im Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (Common Emergency Communication and Information System, CECIS) der Europäischen Union eingestellt.

Für Deutschland sind seitens der Bundesregierung aktuell folgende Module in CECIS registriert:

Modulbezeichnung	**Anzahl**
Hochleistungspumpen (HCP)	11
Suche und Rettung in Städten unter schweren Bedingungen (HUSAR)	2
Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren Bedingungen (MUSAR)	1
Stehende Technische Kapazität (SEC)	1
Wasseraufbereitung (WP)	4
Mobile Laboratorien für Biosicherheit (MEL)	1
Teams für technische Unterstützung (TAST)	3
Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probennahme (CBRNDET)	1
Waldbrandbekämpfung am Boden unter Einsatz von Fahrzeugen (GFFF-V)	1
Medizinisches Notfallteam Typ 1: Ambulante Notfallversorgung – mobil (EMT Typ 1)	1
Medizinisches Notfallteam Typ 1: Ambulante Notfallversorgung – fest (EMT Typ 1)	2
Unterstützung bei Evakuierung, einschließlich Teams für Informationsmanagement und Logistik (EURACARE)	1
Luftrettungsflugzeuge und MEDEVAC-Hubschrauber, jeweils für Einsätze in Europa oder weltweit (EURAMET – MEDEVAC)	1
Insgesamt	30

Module zur Waldbrandbekämpfung werden aufgrund der den Ländern obliegenden Zuständigkeit für die Brandbekämpfung in Deutschland auch von diesen aufgestellt und für Einsätze des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt. Ob seitens der Länder neben dem einen bereits in CECIS registrierten Waldbrandbekämpfungsmodul des Typs GFFF-V noch weitere Module in Planung sind, ist nicht bekannt.

31. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Stellenplan im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung für den gesamten Zuständigkeitsbereich Bundesbauten und die Besetzung der Stellen in diesem Bereich in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 26. August 2019

Beigefügt wird die Stellenentwicklung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) für die letzten zehn Jahre übersandt.

Ergänzende Erläuterung:

Der angefragte Bereich Bundesbauten ist in Spalte 5 aufgeführt, die zeitliche Entwicklung erklärt sich aus Spalte 4 und 5. Die Zuständigkeit für den Baubereich obliegt den Bauabteilungen III – VII und der Grundsatzabteilung A des BBR, sie umfasst Bauten der Verfassungsorgane, der Bundesregierung in Bonn und Berlin, sowie Bauten für die Kultur und Forschung. Bauten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland kommen hinzu.

Derzeit ist ein Anstieg der übertragenen Aufgaben im Baubereich zu verzeichnen. Für den Haushalt 2020 ist ein Stellenaufwuchs von insgesamt 113 Stellen und Planstellen beantragt.

Freie Stellen liegen beim BBR deutlich unter 10 Prozent. Bereits seit Beginn des Jahres konnten 82 Beschäftigte für Ausscheidende und neue Stellenbesetzungen gewonnen werden.

Stellenentwicklung im BBR

1	2	3	4	5	
Jahr	**Gesamt** (Baubereich, BBSR, Z)	**BBSR**	**Baubereich inkl. Leitung und Z**	**Baubereich Abt. III - VII, A**	**Freie (Plan)stellen zum 01.06 des jeweiligen Jahres**
2009*	1.106,50	153,75	952,75	keine Angaben möglich, keine Erfassung	keine Angaben möglich, keine Erfassung
2010	1.104,00	150,50	953,50		
2011	1.080,00	155,50	924 50		
2012	1.061,00	153,25	907,75		
2013	1.049,50	150,25	899,25		
2014	1.047 50	145,25	902,25		
2015	1.073,00	154,00	919,00		
2016	1.138,00	159,00	979,00		
2017	1.228,50	161,50	1.067,00		
2018	1.265,50	165,50	1.100,00	917,00	37 inkl. 11 gesperrte Stellen
2019	1.286,50	159,80	1.126,70	943,70	43 inkl. 11 gesperrte Stellen

* Im Jahr 2009 Auflösung der Baugesellschaft BBB und Überführung des Personals mit KW-Vermerken an das BBR, Eingliederung IEMB

32. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Wie viele Schusswaffen und wie viel Munition aus den Beständen der Bundespolizei sind gegenwärtig als verloren gemeldet oder unauffindbar, und um welche Waffen oder Munition handelt es sich dabei?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. August 2019

Gegenwärtig sind zehn Dienstwaffen der Bundespolizei (mit der dazugehörigen dienstlichen Munition 9 x 19mm) als gestohlen registriert. Eine Dienstwaffe wurde als verloren registriert, der Verlust der Waffe ereignete sich im Verantwortungsbereich des Herstellers, noch vor Übergabe der Waffe an die Bundespolizei. Es handelt sich um Handfeuerwaffen (Pistolen).

33. Abgeordneter **Christoph Meyer** (FDP)

Wie stellt sich der aktuelle Sachstand bezüglich einer Ersatzstraße zur Erschließung des Interims-Regierungsterminals am Flughafen Berlin-Brandenburg Willy Brandt (BER) dar, auf welche die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/4222 verweist?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 26. August 2019

Die Gemeinde Schönefeld plant und baut die Straße. Die Ersatzstraße wird zur Inbetriebnahme des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) und des Interims auf der Ramp 1 im Oktober 2020 zur Verfügung stehen.

34. Abgeordneter **Christoph Meyer** (FDP)

Ist das Interims-Terminal oder wird das neu zu errichtende Regierungsterminal am Flughafen Berlin-Brandenburg Willy Brandt (BER) autark vom restlichen Flughafen zu betreiben sein, und wenn nein, welche Bestandteile der Grundversorgung werden sie sich mit dem restlichen Flughafen teilen?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 26. August 2019

Der Regierungsflughafen ist auf die Infrastruktur des Großflughafens angewiesen und nicht autark zu betreiben. Folgende Infrastruktur des BER steht nach Inbetriebnahme auch der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung und den Staatsgästen der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung:

Der luftseitige Bereich mit Start- und Landebahnen Süd und Nord, Rollbahnen, Vorfelder. Der Kontrollturm (Tower) mit den Fluglotsen der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), die alle Flugbewegungen in der

Kontrollzone überwachen und steuern, Winterdienst mit Enteisungsanlagen, Navigationsausstattung, Meteorologische Station/Flugwetterdienst, Flughafenfeuerwehr, Kommunikationseinrichtungen (Funkfeuer, Flugfunk, Telefonsysteme), Überwachungsanlagen (Radar, Videoüberwachung), Befeuerungen, die Kraftstoffversorgung aus dem zentralen Tanklager des BER, Bodenverkehrsdienste, Bordverpflegung.

35. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)

Wie viele Anträge wurden im Rahmen des Programms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ aus dem Freistaat Sachsen in der aktuellen Förderrunde (www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ZIP/kommunale-einrichtungen/2018/foerderprojekte-2018/01-start.html;jsessionid=3CCCDF93BFB90330ABA13518A7E478EC.live21302?nn=1344628) bewilligt bzw. abgelehnt, und um welche beantragten Summen handelte es sich hierbei (bitte für die einzelnen Landkreise und Städte des Freistaates Sachsen separat auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 23. August 2019

Im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ wurden vom Haushaltsauschuss des Deutschen Bundestages 20 Projektskizzen im Freistaat Sachsen für eine Antragstellung beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung auf eine Förderung ausgewählt. Folgende Verteilung auf Landkreise und kreisfreie Städte ergibt sich:

Kreis/Stadt im Freistaat Sachsen	**Eingegangene Projektskizzen**		**Ausgewählte Bewerbungen**	
	Anzahl	**angegebener Förderbedarf in Euro**	**Anzahl**	**vorgesehene Förderung in Euro**
Bautzen	9	8.473.385	./.	./.
Erzgebirgskreis	15	13.148.200	4	2.047.558
Görlitz	11	10.958.536	2	3.500.741
Leipzig-Land	6	7.611.385	1	90.000
Meißen	2	1.152.656	2	1.152.656
Mittelsachsen	6	5.717.520	1	322.650
Nordsachsen	8	8.306.883	2	445.950
Sächsische Schweiz	9	8.103.600	1	895.500
Stadt Chemnitz	2	7.937.126	1	4.034.000
Stadt Dresden	2	16.490.864	1	173.864
Stadt Leipzig	3	6.427.300	1	2.250.000
Vogtlandkreis	5	9.816.110	1	68.695
Zwickau	7	8.599.275	3	618.975

Das Antragsverfahren, mit dem die förderfähigen Kosten geprüft werden, ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

36. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung infolge der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 zu den Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa (P8_TA(2019)0239), insbesondere der Aufforderung in Ziffer 11 an die Mitgliedstaaten, umgesetzt, die über den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus hinausgehen, und welchen darüber hinaus gehenden Handlungsbedarf für eine nationale Strategie sieht sie, um Rassismus gegen Schwarze Menschen umfassend zu bekämpfen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 28. August 2019

Der „Nationale Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen" (NAP) erfasst alle von rassistischer Diskriminierung betroffenen Bevölkerungsgruppen und bietet einen umfassenden Rahmen, um sich mit den in Ziffer 11 der genannten Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 zu den Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa (P8_TA(2019/0239)) genannten Themen zu befassen. Die Bundesregierung beabsichtigt, in der laufenden Legislaturperiode mit Blick auf die weitere Umsetzung des NAP ein Format zur Konsultation der Zivilgesellschaft durchzuführen. Dabei soll ein Spektrum zivilgesellschaftlicher Initiativen und Organisationen aus dem menschenrechtlichen Bereich beteiligt und eingeladen werden. Hierbei sollen auch spezifische Fragen hinsichtlich des Rassismus gegen schwarze Menschen thematisiert werden, auch unter Berücksichtigung der genannten Entschließung.

Zudem ist in der kommenden Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!" ab 2020 die Förderung eines Kompetenzzentrums/-Netzwerks im Themenfeld „Rassismus gegen Schwarze Menschen" geplant. Des Weiteren können dazu auch Modellprojekte sowie Einzelmaßnahmen im Rahmen der lokalen Partnerschaften für Demokratie unterstützt werden.

37. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Welche Kosten sind durch die Bearbeitung des mittlerweile gegenstandslosen „Bremer BAMF"-Skandals in den Bundesministerien und untergeordneten Einrichtungen entstanden (www.zeit.de/2019/34/asylpolitik-bamf-bremen-bescheide-betrug-fluechtlinge/komplettansicht; bitte die Kosten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 29. August 2019

Eine gesonderte Erfassung der durch die Bearbeitung bzw. Überprüfung der Vorgänge und Entscheidungen in der Außenstelle Bremen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entstehenden Ausga-

ben erfolgt nicht. Daher können entsprechende Kosten nicht benannt werden. Im Übrigen ist die strafrechtliche Bewertung der Vorgänge in Bremen noch nicht abgeschlossen.

38. Abgeordneter **Dr. Stefan Ruppert** (FDP)

Hält die Bundesregierung an ihrem Beschluss fest, dass das Baukindergeld zum 31. Dezember 2020 ausläuft und in den danach folgenden Bundeshaushalten nur noch die bestehenden Förderverträge abfinanziert werden?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 27. August 2019

Zurzeit gibt es in der Bundesregierung keine konkreten Überlegungen zur Verlängerung des Baukindergeldes.

39. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie lautet die Summe der Ausgaben (bitte Soll und Ist angeben) in den Kalenderjahren 2013 bis einschließlich 2019 (für 2019 ggf. nur Soll) für die Durchführung von Integrationskursen (Titel 0603, 684 12-219 nach Bundestagsdrucksache 19/1700), und wie lautet die Summe der Ausgaben (Soll/Ist) in den Kalenderjahren 2017 bis einschließlich 2019 (für 2019 ggf. nur Soll) für die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (Titel 1101, 684 04-219 nach Bundestagsdrucksache 19/1700) getrennt nach Kalenderjahren und als Gesamtsumme?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 27. August 2019

Die Antwort ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Integrationskurse:

Jahr	Soll-Ausgaben in EUR	Ist-Ausgaben* in EUR
2013	209.077.000	174.922.821
2014	244.077.000	244.073.782
2015	269.077.000	269.055.970
2016	559.077.000	509.963.156
2017	610.077.000	859.200.746
2018	875.000.000	874.360.909
2019**	720.000.000	462.813.634
Summe	3.486.385.000	3.394.391.018

* Ist-Ausgaben gemäß dem Haushaltssystem MACH
** Ist-Ausgaben Stand: 20. August 2019

Berufsbezogene Deutschsprachförderung:

Jahr	**Soll-Ausgaben in T EUR**	**Ist-Ausgaben in T EUR**
2017	410.000	59.637
2018	470.000	229.681
2019*	470.000	181.671
Summe	1.350.000	470.989

* Ist-Ausgaben Stand: 19. August 2019

40. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie viele Personen (bitte Kursteilnehmer und Kurswiederholer getrennt ausweisen) haben nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten und zweiten Quartal 2019 erstmalig am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) teilgenommen (bitte insgesamt sowie getrennt nach freiwilliger und verpflichtender Teilnahme), und wie viele dieser Personen haben jeweils das „B1-Niveau“ nicht erreicht (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 28. August 2019

Die Antwort auf die Frage ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Die konsolidierten Zahlen für das zweite Quartal 2019 liegen noch nicht vor.

Erstverfahren

	1. Quartal 2019		
	Insgesamt	davon unter B1	
		absolut	%
Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung	**23.572**	12.990	55,1%
Kursteilnehmende ohne Teilnahmeverpflichtung	**12.782**	4.576	35,8%
Insgesamt	**36.354**	**17.566**	**48,3%**

Abfragestand: 22. August 2019; nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

Wiederholerverfahren

	1. Quartal 2019		
	Insgesamt	davon unter B1	
		absolut	%
Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung	**19.632**	15.772	80,3%
Kursteilnehmende ohne Teilnahmeverpflichtung	**5.269**	3.937	74,7%
Insgesamt	**24.901**	**19.709**	**79,1%**

Abfragestand: 22. August 2019; nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

41. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP)

Zu welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung im Rahmen ihrer Prüfung, ob die Befristung von § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) noch zeitgemäß ist, gekommen, und welche Maßnahmen sollen ergriffen werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/6321)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 26. August 2019

In der ersten Jahreshälfte 2019 hat eine Länderabfrage zu § 13b BauGB stattgefunden, deren Ergebnisse in zusammengefasster Form auf der Homepage des BMI (www.bmi.bund.de/veroeffentlichungen/nachrichten/Handlungsempfehlungen) veröffentlicht sind.

42. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP)

Was ist unter der Einführung einer neuen Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ konkret zu verstehen, und welche Auswirkung hat dies auf die Beschleunigung der Bauleitplanung (vgl. www.immobilienzeitung.de/1000064023/bundesregierung-legt-wohnpaket-vor)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 26. August 2019

Die Bundesregierung beabsichtigt auf der Grundlage der Empfehlungen der Baulandkommission den Gesetzentwurf zu einer BauGB-Novelle zu erstellen und sich hierbei mit der Einführung einer neuen Baugebietskategorie auseinanderzusetzen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

43. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)

Wie vielen Anhängern der BDS-Bewegung („Boycott, Divestment and Sanctions“) mit deutscher Staatsangehörigkeit wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 die Einreise nach Israel verweigert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 26. August 2019**

Die israelischen Sicherheitsbehörden nennen keine Gründe für Zurückweisungen bzw. Verweigerungen der Einreise nach Israel, sondern verweisen allgemein auf Sicherheitsinteressen des Staates Israel. Der Bundesregierung liegen daher keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

44. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Waren nach Kenntnissen der Bundesregierung die Wahlen in Guatemala frei und fair, und erkennt die Bundesregierung die Wahl von Alejandro Giammattei zum Präsidenten vor dem Hintergrund der Umstände, dass Presseberichten zufolge sein Wahlsieg durch den Ausschluss von zumindest drei Kandidatinnen ermöglicht wurde (www.ipg-journal.de/interviews/artikel/korrupte-eliten-ziehen-die-faeden-3661/), an?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 29. August 2019**

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die zurückliegenden Wahlen in Guatemala als frei und fair anzusehen. Dem entsprechen auch die Einschätzungen der Wahlbeobachtermission der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und der entsandten Expertenmission der Europäischen Union (EU).

Die Nichtzulassung mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten zu den Wahlen wurde mehrfach gerichtlich überprüft und durch das guatemaltekische Verfassungsgericht höchstinstanzlich bestätigt. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die Ergebnisse der Wahl anzuzweifeln.

45. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Existiert ein zwischen mindestens zwei Bundesministerien abgestimmtes Papier, nach dem dem Irak Wirtschaftshilfe angeboten werden soll (in der Bundespressekonferenz vom 16. August 2019 behauptet ein ZDF-Journalist, dass dem ZDF ein Papier mit dem Titel „Abgestimmt Verhandlungsparameter von BMI und AA betreffend einer Gerichtsbarkeit im Irak“ vorliege), und falls dies zutrifft, welchen Umfang sollen diese Wirtschaftshilfen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 haben?

46. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Wird die Auszahlung dieser Wirtschaftshilfen an die Bedingung geknüpft werden, dass keine Todesurteile an IS-Kämpfern mit deutschem Pass vollstreckt werden dürfen?

Antwort des Staatsministers Niels Annen vom 28. August 2019

Die Fragen 45 und 46 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über ein Papier im Sinne der Fragestellung.

47. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Wie viele Kinder von deutschen IS-Angehörigen aus nordsyrischen Lagern wurden unter Vermittlung welcher Institutionen an Vertreter des Auswärtigen Amts übergeben (https://anfdeutsch.com/rojava-syrien/bundesregierung-will-is-waisen-zurueckholen-13314)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 26. August 2019

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic auf Bundestagsdrucksache 19/12640 wird verwiesen.

Das Auswärtige Amt stand sowohl mit Nachbarstaaten als auch mit internationalen und lokalen Partnern in der Region im Austausch. Weiterführende Angaben sind der Bundesregierung im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Austausches und zum Schutz der betroffenen Personen nicht möglich.

48. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind der Bundesregierung Fälle – beispielsweise durch das Goethe-Institut in Angola – von möglichen zeitweisen Entführungen am Flughafen von Luanda, Angola, insbesondere im Zusammenhang mit Flügen der Fluggesellschaft TAAG Angola Airines, bekannt (https://arbeitsunrecht.de/wenn-der-zwischenstopp-zum-alptraum-wird-verschleppt-am-flughafen-von-luanda/), und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um die nach Presseberichten bestehenden Vorwürfe zur Zusammenarbeit der Deutschen Lufthansa AG und TAAG im Zusammenhang mit solchen Fällen aufzuklären?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 28. August 2019

Die im zitierten Artikel genannten Personen reisten auf Einladung des Goethe-Instituts in Kinshasa zu einem Filmfestival nach Freiburg. Beim Zwischenstopp in Luanda wurde ihnen aufgrund des nicht nachgewiesenen Reisezwecks der Zutritt zum Flugzeug in Richtung Frankfurt am Main verweigert.

Sie wurden daraufhin nach eigenen Angaben festgehalten, bis die fehlende Bestätigung durch die Leiterin des Goethe-Instituts in Luanda nachgereicht und die Aus- und Weiterreise nach Deutschland daraufhin gestattet werden konnte.

Zu den im Artikel genannten Vorwürfen des Kidnappings, Menschenhandels und der Erpressung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

49. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Welchen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung seit Beginn der Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Bundesrepublik Deutschland in diesem Jahr zugestimmt, die keine expliziten Bezüge zur Agenda 1325 enthielten?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 27. August 2019

Die Bundesregierung hat seit Beginn der nichtständigen Mitgliedschaft Deutschlands im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) am 1. Januar 2019 allen seither dort verabschiedeten Resolutionen zugestimmt (Stand: 22. August 2019). Von diesen insgesamt 32 Resolutionen enthalten zwei Resolutionen keine ausdrücklichen Bezüge zur Teilhabe von Frauen an Friedensprozessen, Prävention, Wiederaufbau und/oder dem Schutz vor sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten, d. h. den zentralen Aspekten der VN-Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit, Resolution S/RES/2473 (2019) zur Situation in Libyen steht in einem

Gesamtkontext, in dem weitere einschlägige Resolutionen die Agenda 1325 aufgreifen. In der Resolution S/RES/2464 (2019) wurde das Mandat der Expertengruppe für das Sanktionsregime Nordkorea verlängert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

50. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Haushalte haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Zugang zum Internet verloren, weil die Deutsche Telekom AG im ländlichen Raum ISDN-Netze abgeschaltet hat (www.zdf.de/nachrichten/heute/telekom-stellt-auf-ip-um-zurueck-in-die-70er-jahre-102.html; bitte besonders betroffene Regionen auflisten), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diese Haushalte wieder mit funktionierenden Internetanschlüssen zu versorgen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. August 2019

Der für die Umsetzung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zuständigen Bundesnetzagentur liegen hierzu keine Zahlen vor.

Die an einem Anschluss realisierbaren Möglichkeiten, insbesondere die Datenübertragungsrate, variieren grundsätzlich nicht aufgrund der genutzten Technologie (ISDN oder IP). Die an einem Anschluss realisierbare Datenübertragungsrate auf einer Kupferleitung hängt in erster Linie von der Länge der Teilnehmeranschlussleitung ab. Die Dämpfung auf einer Kupferleitung ist umso größer, umso weiter weg der Anschluss der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers von dem nächsten Netzknoten ist.

Die Produkte der Telekom Deutschland GmbH (Telekom), wie auch die der anderen am Markt agierenden Unternehmen, unterliegen allein dem Produktgestaltungsrecht der Unternehmen selbst. Somit sind sie für die Ausgestaltung und auch für die Aufkündigung ihrer Produkte selbst verantwortlich, soweit die Gesetze oder darauf basierende gerichtliche oder behördliche Anordnungen nichts anderes bestimmen. Eine Verpflichtung der Telekom zum Angebot gewisser Anschlussarten (z. B. ISDN, analog oder IP) besteht nicht. Eine Genehmigung zur Einstellung von bestimmten Anschlusstypen durch die Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich. Zur Sicherstellung der Grundversorgung ist das Unternehmen verpflichtet, einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz und den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten bereitzustellen.

Endnutzer haben gemäß §§ 78 ff. TKG einen Anspruch auf Grundversorgung mit einem Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, der Telefongespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglicht, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen. Zurzeit erbringt die Telekom die genannten Grundversorgungsleistungen in Deutschland.

Hinsichtlich der Mindestdatenraten eines funktionalen Internetzugangs hat der Gesetzgeber im TKG keine Festlegung getroffen. Die Regelungen zum Universaldienst werden im Rahmen der anstehenden Novellierung des TKG zur Umsetzung des Europäischen Kodex für Elektronische Kommunikation einer Überprüfung unterzogen.

Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesnetzagentur, eine verbraucherfreundliche Umstellung auf die zukunftsorientierte und weltweit verbreitete IP-Technologie zu erreichen. Die Bundesnetzagentur unterstützt Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Problemen mit der IP-Migration. Die Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihrem konkreten Anliegen an den Verbraucherservice Telekommunikation der Bundesnetzagentur wenden.

51. Abgeordneter **Till Mansmann** (FDP)

Hat die Bundesregierung das vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier angekündigte Gutachten (www.zeit.de/news/2019-05/21/nach-eugh-urteil-altmaier-will-nicht-zurueck-zur-stechuhr-190521-99-314968) zur Vorbereitung der geplanten Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 (C-55/18) zur systematischen Erfassung der Arbeitszeit bereits vergeben, und wenn ja, zu welchen Konditionen (bitte nach Beauftragtem und Abgabefrist aufschlüsseln), wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 29. August 2019

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat ein Kurzgutachten zu Fragen nach einem aus dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) entstehenden Umsetzungsbedarf im deutschen Arbeitsrecht in Auftrag gegeben. Mit der Erstellung wurden Prof. Dr. Volker Rieble und Dr. Stephan Vielmeier beauftragt. Abgabefrist war der 22. Juli 2019.

52. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Um welche Güter handelt es sich im Einzelnen bei den 28 Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Ausschussdrucksache 19(9)343, BMWi-Jahresstatistik 2018 über genehmigte und abgelehnte Ausfuhranträge für Guter doppeltem Verwendungszweck/Dual-Use-Güter), für die zuletzt Ausfuhranträge nach Brasilien durch die Bundesregierung genehmigt wurden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. August 2019

Bei den im Jahr 2018 zuletzt erteilten 28 Genehmigungen für Ausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Brasilien handelt es sich um Genehmigungen für folgende Kategorien und Güterpositionen gemäß der Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009):

Anzahl der Genehmigungen	Kategorie	Bezeichnung	Güterpositionen
3	Kategorie 0	Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung	0C003
19	Kategorie 1	Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	1A004 1B118 1C230 1C350 1C351 1C450
5	Kategorie 2	Werkstoffbearbeitung	2B001 2B006 2B201 2D002
1	Kategorie 6	Sensoren und Laser	6A003
Gesamt: 28			

Die technische Beschreibung der jeweiligen Güterpositionen ist in der Anlage I zur Dual-Use-Verordnung enthalten, die einsehbar ist unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0428-20181215&qid=1566468148937&from=DE.

53. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen haben für welche Strommenge (in Terawattstunden) bis zum Stichtag 1. Juli 2019 einen Antrag auf Teilbefragung von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gestellt?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 23. August 2019

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der Anträge und die beantragte Strommenge zum Stichtag am 1. Juli 2019. Ebenfalls dargestellt sind die Daten zu den jeweiligen Stichtagen für die Jahre 2018, 2017 und 2016. Die Tabelle enthält ungeprüfte Angaben der Antragsteller, die sich im Verlauf der Bearbeitung erheblich verändern können.

	01.07.2019	**02.07.2018**	**30.06.2017**	**30.06.2016**
Anzahl der Anträge	2.156	2.210	2.252	2.245
Beantragte Strommenge in Terawattstunden	119,9	119,3	107,7	113,4

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle, Datenstand 08.07.2019

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

54. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche Fortschritte für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der seit 2009 in Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags festgeschrieben ist und dessen Umsetzung jüngst auch vom Deutschen Bundestag gefordert wurde (Bundestagsdrucksache 19/10146, N), strebt die Bundesregierung während ihrer EU-Ratspräsidentschaft 2020 innerhalb der Europäischen Union sowie zwischen dem Europarat und der Europäischen Union an, und welche konkreten eigenen Überlegungen der Bundesregierung zur Überwindung der durch das Gutachten 2/13 (2014) des Europäischen Gerichtshofes entstandenen Hindernisse gibt es bislang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 29. August 2019

Das Gutachten des Gerichtshofs der EU vom 18. Dezember 2014 stellt die Unvereinbarkeit des damaligen Übereinkommensentwurfs zum Beitritt der EU zur EMRK mit den europäischen Verträgen fest. Nach der

Veröffentlichung des Gutachtens führte die EU zunächst eine Reflexionsphase durch. Diese wurde seitens der Europäischen Kommission dazu genutzt, Lösungsvorschläge für die vom Gerichtshof aufgeworfenen Probleme zu entwickeln.

Anfang Juni 2019 legte die Europäische Kommission ihre zusammengefassten Lösungsanregungen für die adressierten Problemfelder vor. Diese Vorschläge werden derzeit in der Ratsarbeitsgruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ (FREMP) diskutiert. Abhängig vom Verlauf der Beratungen könnten während der finnischen Rats-Präsidentschaft die Verhandlungen mit den Vertragsstaaten der EMRK wieder aufgenommen werden.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin aktiv für den Beitritt der EU zur EMRK ein. Auf welche Weise der Fortgang des Beitrittsprozesses unter der deutschen Rats-Präsidentschaft am besten gefördert werden kann, wird davon abhängen, welchen Verhandlungsstand das Vorhaben bis dahin erreicht hat.

55. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Will sich die Bundesregierung entsprechend dem Mehrheitsvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer auf eine Reform des Verfahrens für die Auswahl der Anwälte des Bundesgerichtshofs (BGH) in Zivilsachen beschränken oder wird die Bundesregierung diese vielfach als „alten Zopf“ bewertete Singularzulassung (vgl. etwa Protokoll der Klausurtagung des Gesamtvorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 11./12. September 2015, S. 17) nun abschaffen, ggf. in Verbindung mit bestimmten Anforderungen (wie z. B. Fachanwaltsqualifikation, Berufserfahrung, Fortbildungen) für die Anwaltstätigkeit beim BGH in Zivilsachen (hierzu dann bitte insbesondere ausführen, womit sich die unterschiedliche Handhebung im Vergleich zur Anwaltstätigkeit beim BGH in Strafsachen, bei der das Wettbewerbsprinzip gilt, begründen und rechtfertigen lässt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 26. August 2019

Die Bundesregierung prüft derzeit unter anderem aus Anlass des Beschlusses der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 10. Mai 2019, ob und gegebenenfalls welche Rechtsänderungen in Bezug auf die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof erforderlich erscheinen. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

56. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Wie viele sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen, darunter wie viele befristet Beschäftigte, wurden seit 2013 nach einer Phase der Arbeitslosigkeit beim selben Arbeitgeber wiederbeschäftigt, und bezogen während ihrer Arbeitslosigkeit jeweils Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. August 2019

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Erkenntnisse vor.

In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit können die Beschäftigungen von Personen ausgewertet werden. Jedoch kann nach einer Unterbrechung der Beschäftigung nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob es sich im Anschluss daran um eine Wiederbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber handelt. Insofern liegen keine statistisch gesicherten Daten zur Beantwortung der Frage vor.

57. Abgeordneter **Pascal Kober** (FDP)

Wie hoch ist die Anzahl der Personen, die über die Förderinstrumente des Teilhabechancengesetzes für Langzeitarbeitslose jeweils nach den §§ 16e und 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) seit 1. Januar 2019 in Beschäftigungsverhältnisse vermittelt wurden, und wie hoch ist die Anzahl der Personen, die die Beschäftigung vorzeitig beendet haben (bitte nach Beschäftigungsverhältnissen bei öffentlichen, privaten und freigemeinnützigen Arbeitgebern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. August 2019

Diese Daten sind in der Veröffentlichung „Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von Teilnehmenden mit der Kostenträgerschaft SGB II“ auf der Internetseite der Statistik der Bundesagentur für Arbeit enthalten.

Eine Differenzierung der Angaben nach öffentlichen, privaten und freigemeinnützigen Arbeitgebern ist nicht möglich. Eintritte und Bestände nach dem Wirtschaftsabschnitt des Beschäftigungsbetriebs sind der oben genannten Veröffentlichung zu entnehmen.

58. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)

Wie hoch ist die Anzahl der Personen mit Kindern, die über die Förderinstrumente des Teilhabechancengesetzes für Langzeitarbeitslose jeweils nach den §§ 16e und 16i SGB II seit 1. Januar 2019 in Beschäftigungsverhältnisse vermittelt wurden, und wie hoch ist die Anzahl der Personen, die die Beschäftigung vorzeitig beendet haben (bitte Alleinerziehende gesondert aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. August 2019

Der Bedarfsgemeinschaftstyp, der auch Informationen über Kinder in der Bedarfsgemeinschaft enthält, wird in der Förderstatistik derzeit entwickelt und wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 zur Verfügung stehen. Derzeit können in der Förderstatistik nur Alleinerziehende abgebildet werden. Von Januar bis April 2019 gab es 196 Eintritte von Alleinerziehenden in die Förderung „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ nach § 16e SGB II und weniger als fünf vorzeitige Beendigungen der Förderung. Im gleichen Zeitraum gab es 1 460 Eintritte von Alleinerziehenden in die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II, 15 vorzeitige Beendigungen und zwölf Beendigungen ohne Angabe darüber, ob die Beendigung vorzeitig war.

59. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Von wie vielen Single-Haushalten und wie vielen Paarhaushalten, deren Einkommen jeweils über bzw. unter 100 000 Euro bzw. 200 000 Euro lagen und deren Angehörige „Eingliederungshilfe“, „Hilfe zur Pflege“ und der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ in Anspruch genommen haben, geht die Bundesregierung bei ihrer Kostenschätzung für das „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ aus (bitte nach den genannten Sozialhilfeleistungen differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. August 2019

Bei der Kostenschätzung zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) wurden die Anzahl der Fälle und der durchschnittliche Kostenbeitrag berücksichtigt, nach Haushaltstypen wurde nicht unterschieden. Es wurde von 55 000 Leistungsempfängern im gesamten Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit unterhaltsverpflichteten Kindern mit einem Jahreseinkommen von bis zu 100 000 Euro ausgegangen, die von der Freistellung begünstigt werden. Wegen der unsicheren Datenlage wurde bei der Kostenschätzung ein Sicherheitszuschlag hinzugefügt.

60. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Verwaltungskosten für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich-rechtlich unterhaltspflichtige Angehörige nach § 94 SGB XII in den Jahren 2017 und 2018, bzw. wie hoch schätzt sie diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. August 2019

Für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich-rechtlich unterhaltspflichtige Angehörige nach § 94 SGB XII sind die Länder und Kommunen zuständig. Der Bundesregierung liegen zur Höhe der diesbezüglichen Verwaltungskosten keine Daten vor.

61. Abgeordneter **Till Mansmann** (FDP)

Wer erhielt den Auftrag für das am 18. Juni 2019 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgeschriebene wissenschaftliche Forschungsvorhaben zur Evaluation des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/11667)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. August 2019

Das Verfahren zur europaweiten Ausschreibung „Evaluation des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ ist noch nicht abgeschlossen. Ein Zuschlag wurde somit noch nicht erteilt.

62. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Langzeitarbeitslose werden aktuell nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) gefördert, und wie viele dieser Personen wurden aus dem inzwischen ausgelaufenen Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ in das neue Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ übergeleitet (bitte zusätzlich nach Bundesländern auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. August 2019

Daten zu den Teilnehmenden im Instrument Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind in der Veröffentlichung „Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von Teilnehmenden mit der Kostenträgerschaft SGB II“ auf der Internetseite der Statistik der Bundesagentur für Arbeit enthalten.

Von den insgesamt 12 469 Eintritten in das Instrument Teilhabe am Arbeitsmarkt in den Monaten Januar bis April 2019 sind 4 121 Personen eingetreten, die innerhalb der vergangenen sechs Monate am Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ teilgenommen haben. Diese Ergebnisse basieren auf einer aufwendigen Sonderauswertung bzw. Kohortenanalyse und liegen nicht für einzelne Bundesländer vor.

63. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell und für das Jahr 2018 die Zahl der Personen, die aufgrund der Sonderregelung für Ältere gemäß § 53a Absatz 2 SGB II nicht als arbeitslos gezählt werden (bitte auch differenziert nach Bundesländern), und aus welchen Gründen wird diese Regelung mit Blick auf den demografischen Wandel nicht abgeschafft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. August 2019

Die erfragten Daten werden im Rahmen der Berichterstattung zur Unterbeschäftigung monatlich aktualisiert auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter https://statistik.arbeitsagentur.de – „Statistik nach Themen/Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen/Arbeitslose und Unterbeschäftigung“ – veröffentlicht.

Die Sonderregelung nach § 53a Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht seit Januar 2008. Sie wurde damals beschlossen, weil die Verfügbarkeit, die ein konstituierendes Merkmal des Arbeitslosigkeitsstatus ist, faktisch eingeschränkt ist, wenn nach einem Jahr Leistungsbezug keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten wurde.

Die Regelung führt nicht dazu, dass den Betroffenen keine Arbeit oder Maßnahmen mehr angeboten werden. Vielmehr sehen die Leistungsgrundsätze des SGB II explizit vor, dass bei Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollen (§ 3 Absatz 2 S. 1 SGB II).

64. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die zentralen Kritikpunkte der Evaluation des Verfahrens der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) (BMAS (Hrsg.), 2018: Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Forschungsbericht 530), konkret das ungünstige Kosten-/Nutzen-Verhältnis für die Träger sowie Mehrfachprüfungen der Träger, und welchen konkreten Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bezüglich dieser Punkte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. August 2019

Aus Anlass des Abschlussberichts zur Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch findet derzeit ein Dialogprozess mit den betroffenen Akteuren statt. Diesem Dialogprozesses möchte die Bundesregierung nicht vorgreifen.

65. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie verändern sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verwaltungskosten für die Administration der Unterhaltsansprüche gegen bürgerlichrechtlich unterhaltspflichtige Angehörigen nach § 94 SGB XII durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz, und müssen die zuständigen Behörden trotz der geplanten Einführung der 100 000-Euro-Grenze dennoch eine Einkommensprüfung durchführen, um sicherzustellen, dass die Einkommen der Angehörigen nicht über der geplanten Einkommensgrenze liegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 30. August 2019

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz entsteht im Jahr 2020 ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen von schätzungsweise 4 331 250 Euro. Die jährliche Entlastung der Länder und Kommunen vom Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2020 beträgt im Saldo ungefähr 19,2 Mio. Euro.

Künftig wird auf das Einkommen unterhaltsverpflichteter Eltern und Kinder erst ab einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro je unterhaltspflichtiger Person zurückgegriffen werden. Die Möglichkeit eines Unterhaltsrückgriffs durch den Sozialhilfeträger wird damit ab dem 1. Januar 2020 beschränkt. Die Vermutungsregelung, die heute schon in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Anwendung findet, wird auf das gesamte Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) übertragen. Danach wird grundsätzlich vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze von 100 000 Euro nicht überschreitet. Nur zur Widerlegung dieser Vermutungsregelung – wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der genannten Einkommensgrenze vorliegen – ist die Überprüfung der Einkommensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten durch den Sozialhilfeträger notwendig.

66. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Erkenntnisse aus der Evaluation des AZAV-Verfahrens (BMAS (Hrsg.), 2018: Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Forschungsbericht 530) zu der Frage, wie geeignet und zweckmäßig das System der Akkreditierung und Zulassung gemäß der AZAV zur Sicherung und Förderung der Qualität der Träger und Maßnahmen in der Arbeitsförderung ist, vollumfänglich oder liegen dem Bundesministerium dazu ergänzende bzw. abweichende Erkenntnisse vor (bitte sowohl ergänzende als auch abweichende Erkenntnisse einzeln benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. August 2019

Aus Anlass des Abschlussberichts zur Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch findet derzeit ein Dialogprozess mit den betroffenen Akteuren statt. Diesem Dialogprozess möchte die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgreifen. Über die aus dem Evaluationsverfahren folgenden Erkenntnisse hinaus verfügt die Bundesregierung über keine ergänzenden oder abweichenden Erkenntnisse hinsichtlich der Eignung und Zweckmäßigkeit des Systems der Akkreditierung und Zulassung nach der AZAV.

67. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung als Reaktion auf die Evaluation des AZAV-Verfahrens (BMAS (Hrsg.), 2018: Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Forschungsbericht 530) Handlungsbedarf in Bezug auf das Verfahren, und wenn ja, welche konkreten Veränderungen sind geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. August 2019

Dem Dialogprozess wird die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt in Bezug auf einen konkreten Handlungsbedarf nicht vorgreifen.

68. Abgeordneter **Johannes Vogel (Olpe)** (FDP)

Wäre gemäß des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Einführung einer Grundrente eine Kombination von Grundrente und Altersrente für langjährig Versicherte in dem Sinne möglich, dass die betreffende Rente (35 Beitragsjahre) zunächst aufgewertet wird (Grundrente), hiervon dann aber Abschläge vorgenommen werden (Altersrente für langjährig Versicherte) und in der Folge die Altersrente nach 35 Beitragsjahren mit 63 Jahren erstmals ausgezahlt werden kann?

69. Abgeordneter **Johannes Vogel (Olpe)** (FDP)

Wäre gemäß des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Einführung einer Grundrente eine Kombination von Grundrente und Altersrente für besonders langjährig Versicherte in dem Sinne möglich, dass die betreffende Rente (45 Beitragsjahre) zunächst aufgewertet wird (Grundrente) und dann eine abschlagsfreie Altersrente nach 45 Beitragsjahren (Altersrente für besonders langjährig Versicherte) noch vor Erreichen der Regelaltersgrenze erstmals ausgezahlt werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. August 2019

Die Fragen 68 und 69 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist die Einführung einer „Grundrente“ vereinbart. Konkret wird dort unter anderem ausgeführt, dass die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden soll. Um dieses Ziel aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf zur Einführung einer Grundrente erstellt. Zu der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Daher können Fragen zu den möglichen Auswirkungen auf die Rente für langjährig Versicherte oder die Rente für besonders langjährig Versicherte von der Bundesregierung noch nicht beantwortet werden.

70. Abgeordneter **Johannes Vogel (Olpe)** (FDP)

Wann wird die Bundesregierung das Grundsatzpapier veröffentlichen, das das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundeskanzleramt als Beratungsgrundlage für die Arbeitsgruppe zur Grundrente erstellen (vgl. Beschluss des Koalitionsausschusses vom 18. August 2019)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. August 2019

Die Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundeskanzleramt dauern an. Die Dauer der Beratungen ist derzeit nicht absehbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

71. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Von wie vielen Opfern der Bombardierung einer Menschenmenge und zweier Tanklaster bei Kundus/Afghanistan am 4. September 2009 auf Befehl der Bundeswehr (Toten und Verletzten) geht die Bundesregierung mittlerweile aus (bitte nach Geschlecht und Alter aufschlüsseln), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, inwiefern Opfer, bzw. Familienangehörige der Opfer (Verletzte, Ehefrauen, Witwen, Kinder, Waisen u. a.) in Deutschland Asyl beantragt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. August 2019

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Bundestagsdrucksache 17/8120 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine neuen Erkenntnisse vor. Asylgründe werden statistisch nicht erfasst. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Asylanträge von Opfern oder deren Angehörigen in Deutschland vor.

72. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der damaligen Bundesregierung, keine Entschädigung an Hinterbliebene und Verletzte der Bombardierung von Kundus am 4. September 2009, die eine Schuldanerkennung bedeutet hätte, zu zahlen, sondern nur eine Unterstützungsleistung von 5 000 Dollar an 90 betroffene Familien auf „ausschließlich rechtlich freiwilliger Grundlage“ zu zahlen (Bundestagsdrucksache 17/3723), und haben das Bundesministerium der Verteidigung oder andere deutsche Instanzen seit damals regelmäßigen/unregelmäßigen Kontakt zu den Hinterbliebenen gepflegt, oder bei Organisationen vor Ort in Auftrag gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. August 2019

Die Bundesregierung war zu einer Entschädigung rechtlich nicht verpflichtet, da es im vorliegenden Fall keine völkerrechtlichen oder aus dem deutschen Amtshaftungsrecht entspringenden Ansprüche Einzelner gegen die Bundesregierung gibt (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 17/8120 vom 12. Dezember 2011).

Unabhängig davon hat die Bundesregierung aus humanitären Gründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf freiwilliger Basis Unterstützungsleistungen (Ex-gratia-Leistungen) erbracht.

Die Bundesregierung hat zur Durchführung mit lokalen und internationalen Organisationen zusammengearbeitet.

73. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Stand das Handeln von Oberst Georg Klein in Bezug auf den Befehl zur Bombardierung der Menschenmenge und der Tanklaster in Kundus am 4. September 2009 nach Kenntnis der Bundesregierung im Einklang mit dem Recht auf Leben nach Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und wie bewertet die Bundesregierung die Beförderung von Oberst Georg Klein zum General rückblickend – auch in Hinblick auf die zeitliche Abfolge der Ereignisse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. August 2019

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 152 auf Bundestagsdrucksache 18/4168 verwiesen. Die Bundesanwaltschaft hat nach einem aufwendigen Prüf- und Ermittlungsverfahren am 16. April 2010 das Verfahren bezüglich des Luftangriffs eingestellt und festgestellt, dass der am 4. September 2009 gegebene Befehl zum Luftangriff im Rahmen eines bewaffneten Konflikts „völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt“ war. Maßgeblicher rechtlicher Rahmen auch in Bezug auf menschenrechtliche Garantien war das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten.

Im Übrigen ging es bei dem Befehl nicht um die Bombardierung einer Menschenmenge, sondern darum zu verhindern, dass die beiden entführten Tanklastzüge für einen späteren Angriff missbraucht werden. Nach Bewertung der Bundesanwaltschaft handelte es sich somit um legitime militärische Ziele im Sinne des humanitären Völkerrechts.

Die Beförderung zum Brigadegeneral vom 27. März 2013 stand nicht im Zusammenhang mit den Ereignissen in Kundus vom 4. September 2009. Daher besteht für die Bundesregierung auch kein Anlass für eine diesbezügliche Bewertung.

74. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)

Plant das Bundesministerium der Verteidigung und/oder die Bundesregierung dem 10. Jahrestag der Bombardierung von Kundus zu gedenken, und was sind die Erkenntnisse der Bundesregierung über die Erinnerungskultur bezüglich dieses Ereignisses in Afghanistan und den Zustand der Gräber der Opfer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. August 2019

Die Bundesregierung plant keine Gedenkfeier im Sinne der Fragestellung.

Zur Erinnerungskultur bezüglich dieses Ereignisses in Afghanistan sowie über Ort und Zustand der Gräber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

75. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Über welche mobilen und fest installierten Systeme verfügt die Bundeswehr nach Ende des jüngsten Bieterwettbewerbes zur Klassifizierung/ Identifizierung sowie zur Abwehr (auch „Störausstattungen“) von Drohnen (Bundestagsdrucksache 19/7620, Antwort der Bundesregierung zu Frage 4; bitte die Hersteller und Produkte bezeichnen), und welche Beschaffungen sind geplant (bitte hierzu auch die Teilbereiche des „Luftverteidigungssystems für den Nah- und Nächstbereichsschutz“ darlegen, vgl. „Drohnenabwehr – C-sUAS-Systeme der Bundeswehr im Einsatz und Beschaffung“, https://esut.de vom 7. August 2019)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. August 2019

Aufgrund des noch laufenden Bieterwettbewerbs haben sich gegenüber der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/7620 keine Änderungen ergeben.

Im Weiteren ist ein Fähigkeitsaufwuchs beim Schutz von Objekten und Räumen sowie beweglich geführten Operationen der Landstreitkräfte gegen Bedrohungen aus der Luft im Nah- und Nächstbereich vorgesehen, der mit der Realisierung des Luftverteidigungssystems für den Nah- und Nächstbereichsschutz (LVS NNbS) schrittweise bis Anfang der 30er Jahre erreicht werden soll.

Der Einstieg in den Selbstschutz von Landstreitkräften gegen unbemannte Luftfahrzeugsysteme (Unmanned Aircraft Systems – UAS) leichter als 150 kg ist mit der qualifizierten Fliegerabwehr für die Very High Readiness Joint Task Force (VJTF) 2023 vorgesehen.

Die Erstbefähigung mit Systemen für den beweglichen Einsatz zum Schutz von Landstreitkräften u. a. gegen UAS im Nahbereich ist dann im LVS NNbS Mitte der nächsten Dekade geplant.

Eine Auswahlentscheidung bezüglich der Komponenten und Hersteller für das LVS NNbS ist noch nicht getroffen.

76. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Ursache des Brandes, der sich am 21. Juni 2018 beim Übungsschießen mit einem Flugkörper (Standard Missle 2) auf der Fregatte Sachsen ereignete (www.welt.de/wirtschaft/article178051414/Deutsches-Schiff-vor-Norwegen-Raketen-Unfall-auf-Fregatte-Sachsen-Standen-vor-der-Feuerwand.html), und wie lange wird die Fregatte voraussichtlich in Reparatur bzw. nicht voll einsatzfähig sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 30. August 2019

Am 21. Juni 2018 hat sich während eines Lenkflugkörperschießens im norwegischen Schießgebiet Andøya an Bord der Fregatte SACHSEN ein Schiffsbrand nach einem Munitionsunfall mit einem Lenkflugkörper vom Typ Standard Missile 2 (SM-2) ereignet. Ursache für den Schiffsbrand war eine unkontrollierte Umsetzung des Flugkörperantriebs. Die genaueren Umstände werden gegenwärtig noch untersucht. Die Untersuchung läuft in Verantwortung des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr unter Beteiligung von Wehrtechnischen und Wehrwissenschaftlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs sowie mit Unterstützung durch die US-amerikanische Amtsseite und Industrie.

Die durch den Munitionsunfall verursachten Schäden auf der Fregatte SACHSEN werden seit dem 3. Dezember 2018 behoben. Auch aufgrund planmäßig vorgesehener Maßnahmen wird das Schiff bis Mitte 2020 in der Instandsetzung verbleiben. Im Anschluss daran steht die Fregatte SACHSEN wieder zur Verfügung.

Die Fähigkeitseinschränkung im Bereich der weitreichenden Verbandsflugabwehr wird aufgrund von Lieferzeiten für die Senkrechtstartanlage nach derzeitigem Stand nicht vor 2024 vollumfänglich ersetzt.

77. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die auf Befehl der Bundeswehr erfolgte Bombardierung einer Menschenmenge und zweier Tanklastzüge in der Nähe von Kundus am 4. September 2009 – bei der bis zu 140 Menschen getötet und viele Menschen verletzt wurden – und deren Folgen zum heutigen Zeitpunkt, und war dieser Luftangriff nach heutiger Einschätzung der Bundesregierung unvermeidbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. August 2019

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 152 auf Bundestagsdrucksache 18/4168 verwiesen. Die Bundesanwaltschaft hat nach einem aufwendigen Prüf- und Ermittlungsverfahren am 16. April 2010 das Verfahren bezüglich des Luftangriffs eingestellt und festgestellt, dass der am 4. September 2009 gegebene Befehl zum Luftangriff im Rahmen eines bewaffneten Konflikts „völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt“ war.

Im Übrigen ging es bei dem Befehl nicht um die Bombardierung einer Menschenmenge, sondern darum zu verhindern, dass die beiden entführten Tanklastzüge für einen späteren Angriff missbraucht werden. Nach Bewertung der Bundesanwaltschaft handelte es sich somit um legitime militärische Ziele im Sinne des humanitären Völkerrechts.

78. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung für den Afghanistan-Einsatz in Bezug auf den Schutz von Zivilistinnen und Zivilisten sowie die Entschädigung von möglichen Opfern von militärischen Entscheidungen der Bundeswehr aus den Ereignissen von Kundus am 3./4. September 2009?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. August 2019

Die Bundesanwaltschaft hat nach einem aufwändigen Prüf- und Ermittlungsverfahren am 13. Oktober 2010 das Verfahren bezüglich des Luftangriffes eingestellt und festgestellt, dass der am 4. September 2009 gegebene Befehl zum Luftangriff im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes „völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt“ war. Der Einstellungsbeschluss wurde sowohl vom Oberlandesgericht Düsseldorf als auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Die von der Bundesregierung in Verbindung mit den genannten Ereignissen erbrachten Unterstützungsleistungen waren ausdrücklich nicht mit der Anerkennung einer Rechtspflicht verbunden.

Der Auftrag der seit dem 1. Januar 2015 bestehenden NATO-Mission RESOLUTE SUPPORT sieht die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte vor. Der Schutz von Zivilisten spielt dabei – insbesondere in der Beratung und Ausbildung – eine zentrale Rolle.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

79. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Wie viel Prozent des Privatwaldes in der Bundesrepublik Deutschland besteht nach Kenntnis der Bundesregierung aus Monokulturen (bitte die 20 größten Flächen auflisten), und kommen die Besitzer, in Anbetracht der Anfälligkeit dieser Flächen für Schäden durch Schädlinge und Trockenheit, nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Verpflichtungen aus dem Bundeswaldgesetz nach?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 28. August 2019

Zu Teilfrage 1:

Die Baumartenzusammensetzung unserer Wälder ist im Wandel: Seit ca. drei Jahrzehnten arbeitet die Forstwirtschaft verstärkt nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung. Ein Kernelement ist dabei der Umbau von Nadelwaldreinbeständen in standortgerechte Laub- bzw. Mischwaldbestände. Laub- und Mischwälder haben in Deutschland mit 72 Prozent einen beachtlichen Anteil erreicht. Durch den Klimawandel könnte sich dieser Trend – in regional unterschiedlicher Ausprägung – weiter fortsetzen. Unter den Hauptbaumarten in Deutschland gilt die Fichte als besonders anfällig gegenüber dem Klimawandel.

Über den Anteil von Monokulturen im Privatwald liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Die Ergebnisse der Bundeswaldinventur über alle Besitzarten weisen Reinbestockungen auf 2,6 Mio. Hektar der Waldfläche aus. Das entspricht rund einem Viertel (24 Prozent) der Waldfläche. Reinbestockungen sind dabei nicht mit der landläufigen Bedeutung der „Monokultur“ gleichzusetzen. So können Reinbestockungen z. B. auch das Ergebnis von Naturverjüngungen sowie der natürlichen Sukzession sein, während Monokulturen ganz überwiegend durch Pflanzung begründet werden.

Die detaillierte Aufteilung der 2,6 Mio. Hektar Reinbestockung weist etwa 0,5 Mio. Hektar als Reinbestockungen mit einer führenden Laubbaumart und ca. 2,1 Mio. Hektar auf Reinbestockungen mit einer führenden Nadelbaumart aus. Im Privatwald liegt der Anteil der Reinbestockungen mit 27 Prozent nur geringfügig über dem Bundesdurchschnitt.

Überproportional häufig sind Reinbestockungen bei Kiefern und Fichten: 43 Prozent aller Kiefernbestockungen (Privatwald: 48 Prozent) und 29 Prozent aller Fichtenbestockungen (Privatwald: 29 Prozent) sind Reinbestockungen.

Zu Teilfrage 2:

Der Anbau von Reinbeständen steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes. Vielfach waren Reinbestände die einzige Möglichkeit, um auf devastierten Freiflächen wieder Wald zu begründen. Auch sind Reinbestände nicht per se anfälliger für Schäden durch Trockenheit. Gerade die Kiefer gilt als besonders trockenresistent. Daher wurde sie bevorzugt dort angebaut, wo der Wald immer wieder unter Trockenheit leidet. Auf solchen Flächen kann ein hoher Druck durch Schaderreger entstehen.

Ein wichtiger Ansatz zur Stabilisierung und Vitalisierung der Bestände ist der Waldumbau zu klimatoleranten Mischwäldern mit überwiegend heimischen Baumarten. Bund und Länder fördern daher im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) seit Jahrzehnten den Waldumbau, um gerade auf solchen Flächen Massenvermehrungen von Schaderregern vorzubeugen und die Stabilität der Waldbestände zu erhöhen.

80. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, die im Jahr 2018 vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) aktualisierten Höchstmengenempfehlungen zur Verwendung von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln in eine nationale, gesetzliche Höchstmengenregelung umzusetzen, so wie es das BfR vorschlägt, indem es sie als „Grundlage für die Schaffung von gesetzlichen Regelungen in Deutschland“ bezeichnet, und wenn nein, warum nicht (www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2018/hoechstmengen_fuer_vitamine_und-mineralstoffe_in_nahrungsergaenzungsmitteln-203269.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 27. August 2019

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wird sich bei der neuen Europäischen Kommission auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) erneut dafür einsetzen, die bereits begonnenen Arbeiten zu Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe auf EU-Ebene wiederaufzunehmen, da eine Regelung auf EU-Ebene aufgrund des intensiven Warenaustauschs zwischen den EU-Mitgliedstaaten einer nationalen Regelung deutlich überlegen ist.

Um ein EU-weit einheitlich hohes gesundheitliches Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen, ist eine harmonisierte Festsetzung von Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe notwendig. Die fehlende Harmonisierung hat außerdem erhebliche Störungen des Binnenmarktes und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zur Folge. Die im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung durchzuführenden nationalen Verwaltungs- und Prüfverfahren stellen einen erheblichen bürokratischen Aufwand dar, sowohl für die betroffenen Lebensmittelunternehmen, als auch für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Solche Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe bedürfen einer wissenschaftlichen Bewertung. Daher hat das BMEL das BfR beauftragt, aktuelle Risikobewertungen zu Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln vorzunehmen, die das Ministerium in die Diskussion zu Höchstmengen einbringen wird.

Ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit Nahrungsergänzungsmitteln ist auch die Aufklärungsarbeit. Seit dem Jahr 2016 informieren die Verbraucherzentralen daher die Verbraucherinnen und Verbraucher – in einer der durch das BMEL finanzierten Gemeinschaftsaktion zu dem Thema „Nahrungsergänzungsmittel“ – in jährlich unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen.

81. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Regelungen enthielt der von der Bundesregierung im Jahr 2010 unter der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ilse Aigner erarbeitete Referentenentwurf zur Regulierung von Nahrungsergänzungsmitteln, und warum wurde er damals nicht in der ursprünglichen Fassung auf den Weg gebracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 27. August 2019

Die Bundesministerin Ilse Aigner a. D. hatte sich im Jahre 2013 an die EU-Kommission gewandt und den dringenden Handlungsbedarf bei der in der Richtlinie 2002/46/EG (sog. Nahrungsergänzungsmittel-Richtlinie) vorgesehenen europäischen Festlegung von Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln angemahnt. Weiterhin forderte sie eine Wiederaufnahme der bereits begonnenen Arbeiten zur Höchstmengenfestsetzung auf EU-Ebene aus den in der Antwort zu Frage 80 dargelegten Gründen und sicherte der EU-Kommission hierbei die Unterstützung ihres Ministeriums sowie der dem Ministerium zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen zu.

82. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit und bis wann genau will die Bundesregierung im Sinne des versorgenden Verbraucherschutzes schädliche Transfette in Fertiglebensmitteln durch Obergrenzen eindämmen wie z. B. in Österreich, Dänemark, Lettland und Ungarn bzw. sie ganz verbieten wie in den USA (laut Beschluss der EU-Kommission gibt es eine verbindliche Obergrenze von 2 Prozent für industriell hergestellte Transfettsäuren in Lebensmitteln), wenn diese Verordnung erst am 2. April 2021 in Kraft tritt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 27. August 2019

Aufgrund potenziell gesundheitsschädlicher Wirkungen von Transfettsäuren empfiehlt die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGB), genauso wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO), nicht mehr als ein Prozent der Nahrungsenergie über Transfettsäuren aufzunehmen.

Aus demselben Grund hat die EU-Kommission am 24. April 2019 eine Verordnung (EU) 2019/649 erlassen, die eine Obergrenze von 2 g pro 100 g Fett an industriellen Transfettsäuren, also solchen, die nicht natürlicherweise in tierischen Fetten vorkommen, in für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln, festlegt. Die Verordnung ist bereits in Kraft getreten und ist unmittelbar auch in Deutschland gültig. Insofern plant die Bundesregierung keine darüberhinausgehende Regulierung von Transfettsäuren. Die Verordnung gewährt zur Umstellung der Rezepturen eine Übergangsfrist bis zum 1. April 2021, in der Lebensmittel, die nicht der Verordnung entsprechen, noch in Verkehr gebracht werden dürfen.

In Deutschland verständigten sich bereits im Jahr 2012 in einer gemeinsamen Initiative der deutschen Lebensmittelwirtschaft und des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) mehrere Verbände der Lebensmittelwirtschaft mit dem BMELV über Leitlinien zur Minimierung von Transfettsäuren in Lebensmitteln. In dieser Selbstverpflichtung wird an vielen Stellen eben-falls ein Zielwert von 2 Prozent für die Wirtschaft genannt. Diese Initiative war erfolgreich und belegt, dass freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen wirksam sein können. Heute gilt die durchschnittliche Aufnahmemenge von Transfettsäuren in Deutschland als gesundheitlich unbedenklich. Aktuell liegt die mittlere Zufuhr nach Angaben des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) bei 0,66 Prozent der Nahrungsenergie und damit klar im empfohlenen Bereich von weniger als 1 Prozent.

Dennoch gibt es auch weiterhin Bestrebungen, die Aufnahme von industriellen Transfettsäuren in Deutschland möglichst gering zu halten. Daher wurde der nationale Prozess zur Minimierung von industriellen Transfettsäuren, auf den sich das BMEL und die Lebensmittelwirtschaft verständigt hatten, auch in die „Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten“ aufgenommen. Die Lebensmittelwirtschaft verpflichtet sich auch in diesem Rahmen, die Gehalte an industriellen Transfettsäuren in Fertigprodukten möglichst

gering zu halten. Zudem wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft praxisbezogene, innovative Forschungsvorhaben zur Reduktion von Transfettsäuren unterstützen.

83. Abgeordnete **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung unter Bezugnahme auf die „Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Milchindustrie-Verbandes e. V. (MIV) und Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) zur Kennzeichnung von Konsummilch" aus der repräsentativen Umfrage der Verbraucherzentrale Hamburg gezogen, wonach 80 Prozent der Bevölkerung „Frischmilch" nicht mit ESL-Milch („extended shelf life") verbindet, die im Gegensatz zur herkömmlichen Frischmilch teilweise oder vollständig auf Temperaturen von etwa 120° C bis 130° C erhitzt wird um bis zu vier Wochen haltbar zu sein (www.lebensmittelklarheit.de/eigene-studien/esl-milch-ist-fuer-verbraucher-keine-frischmilch), und beabsichtigt sie eine nationale Kennzeichnungsverordnung zu erlassen, um eine bessere Verbraucherinformation in Sinne von mehr Klarheit und Wahrheit bei „Frischmilch" zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 28. August 2019

Mit Datum vom 31. Januar 2009 haben sich die deutschen Konsummilchhersteller selbst verpflichtet, die Kennzeichnung von Konsummilch als „frisch" durch einen Zusatz näher zu kennzeichnen. Hiernach wird klassische Konsummilch mit dem Zusatz „traditionell hergestellt" und „ESL"-Milch mit dem Zusatz „länger haltbar" gekennzeichnet.

Der Begriff „frisch" ist weder im EU-Recht noch im nationalen Recht definiert. „Frisch" kann als Zeit-, Prozess- oder Qualitätsbegriff ausgelegt werden. Das Max-Rubner-Institut hat im Rahmen einer vom BMEL beauftragten Studie (2009) festgestellt, dass sich traditionell hergestellte Frischmilch und ESL-Milch hinsichtlich ihrer Nährstoffgehalte – und damit ihrer Qualität – nicht wesentlich unterscheiden.

Mit Abschluss der Selbstverpflichtung der Konsummilchhersteller zur Kennzeichnung von klassischer Konsummilch und „ESL"-Milch haben das Bundeslandwirtschaftsministerium, der Milchindustrie-Verband e. V. und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V. die Verbraucherinnen und Verbraucher verstärkt über diese Kennzeichnung informiert. In der Folgezeit hat sich im Lebensmitteleinzelhandel in starkem Maße die „ESL"-Milch durchgesetzt. Die längere Haltbarkeit wird von Verbraucherinnen und Verbrauchern durchaus geschätzt. Sie kann auch zu einer Verringerung der Lebensmittelverschwendung beitragen.

Das BMEL sieht daher keinen Bedarf, eine nationale Kennzeichnungsverordnung zu erlassen.

84. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Inwiefern hat die Gläserne Molkerei GmbH mit den Standorten Münchehofe (Bundesland Brandenburg) und Dechow (Bundesland Mecklenburg-Vorpommern) in den zurückliegenden fünf Jahren Fördermittel und öffentliche Unterstützungsleistungen des Bundes bekommen (bitte nach den genannten Standorten, der Höhe und der Zweckbindung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 28. August 2019

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wurden der Gläsernen Molkerei an den Standorten Münchehofe und Dechow in den letzten fünf Jahren keine Mittel bewilligt. Ob das Unternehmen darüber hinaus andere Fördermittel und öffentliche Unterstützungsmittel des Bundes erhalten hat, ist nicht bekannt.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ möglicherweise eine Förderung stattgefunden hat. Die Durchführung dieser Gemeinschaftsaufgabe obliegt den Ländern. Daher hat der Bund keine Kenntnis über an einzelne Zuwendungsempfänger gewährte Mittel.

85. Abgeordnete **Katharina Willkomm** (FDP)

In welcher Weise berücksichtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei seiner Entscheidungsfindung zur Auswahl einer wissenschaftlich fundierten und für den Verbraucher verständlichen Nährwertkennzeichnung nach der Auswertung der derzeit laufenden eigenen Verbraucherbefragung den Umstand, dass das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit rund 5 Mio. Euro geförderte (www.investieren-in-sachsen-anhalt.de/report-invest/newsletter-iisa/2017/01/nutricard) „Kompetenzcluster für Ernährung und kardiovaskuläre Gesundheit – nutriCARD“ der Universitäten Leipzig, Jena und Halle-Wittenberg aufgrund seiner wissenschaftlichen Erkenntnisse in der vom Kompetenzcluster entwickelten gleichnamigen Ernährungs-App für Verbraucher für die jeweiligen Lebensmittel die Einstufung nach der französischen Lebensmittelampel „Nutri-Score“ angibt (www.presseportal.de/pm/132131/4348323)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 28. August 2019

Derzeit wird die Nährwertkennzeichnung vorverpackter Lebensmittel durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) weiterentwickelt. Dieses Vorhaben ist eine Vorgabe des aktu-

ellen Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD und wird in einer ergebnisoffenen Diskussion mit einer Vielzahl betroffener Akteure umgesetzt. Die wissenschaftliche Grundlage für dieses Vorhaben liefert der vorläufige Bericht des Max-Rubner-Instituts (MRI) zur Beschreibung und Bewertung ausgewählter „front-of-pack“-Nährwertkennzeichnungsmodelle. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Bewertung sind auf der Internetseite des BMEL veröffentlicht.

Mit einer umfangreichen Verbraucherforschung werden derzeit vier unterschiedliche Nährwertkennzeichnungsmodelle, nämlich der Modell-Vorschlag des BLL (Lebensmittelverband Deutschland e. V.; ehemals Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.), das Keyhole®, der Nutri-Score® sowie der Modell-Vorschlag des MRI auf Wahrnehmung, Verständnis und Verständlichkeit durch die Verbraucherinnen und Verbraucher untersucht. Die Ergebnisse der Forschung werden für Ende September 2019 erwartet.

Die im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Kompetenzclusters der Ernährungsforschung „nutriCARD“ entwickelte, gleichnamige App verwendet den Nutri-Score® als Bewertungsgrundlage. Die Frage nach der am besten geeigneten Form der Nährwertkennzeichnung ist jedoch nicht Gegenstand der Forschung von „nutriCARD”. Im Hinblick auf das weitere Vorgehen des BMEL ergibt sich aus dem Vorhaben daher kein Handlungsbedarf, sodass die Diskussion um eine erweiterte Nährwertkennzeichnung bis zum Abschluss der Verbraucherforschung weiterhin ergebnisoffen verlaufen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

86. Abgeordneter **Grigorios Aggelidis** (FDP)

Wie gestaltet sich die konkrete finanzielle Beteiligung des Bundes über das Jahr 2022 hinaus, bezugnehmend auf die Aussagen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey, dass „für die Perspektive über das Jahr 2022 hinaus […] die Bundesregierung den Beschluss gefasst [hat], im Ergebnis der Kommission gleichwertige Lebensverhältnisse, die finanzielle Beteiligung des Bundes zu verlängern“ (Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums 065 vom 16. August 2019) und „dass die Mittel aus dem Bund [im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes] auch aber 2022 hinaus verstetigt werden sollen“ (Twitter-Nachricht vom @BMFSFJ vom 18. August 2019), vor allem unter dem Aspekt, dass bei den bisher unterschriebenen Verträge mit den Bundesländern diese Aussage nicht einbezogenen werden konnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 26. August 2019

Auf Grundlage der Schlussfolgerungen von Bundesminister Horst Seehofer als Vorsitzendem sowie Bundesministerin Julia Klöckner und Bundesministerin Dr. Franziska Giffey als Co-Vorsitzenden zur Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hat die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Kabinettsitzung, am 10. Juli 2019 zwölf Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission beschlossen. Eine zentrale Schlussfolgerung betrifft die Sicherung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Der Handlungsempfehlung in den Schlussfolgerungen folgend, wird der Bund im Rahmen dieser Maßnahme auch für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung über 2022 hinaus seine Verantwortung wahrnehmen. Die Umsetzung der Maßnahme wird zu gegebener Zeit konzipiert.

87. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)

Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgehaltenen Überarbeitung der Bundesinitiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“ und der damit verbundenen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 26. August 2019

Im Rahmen der Bundesinitiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“ wurden in dieser Legislaturperiode mit den Ländern Hessen und Brandenburg neue Förderkooperationen geschlossen. Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, noch im Herbst 2019 als neuntes Bundesland der Bundesinitiative beizutreten.

Die Ausweitung des Bundeszuschusses zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen für ungewollt kinderlose Paare unabhängig von der Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes auf ganz Deutschland, wie sie im Koalitionsvertrag verankert ist, erfordert eine dauerhafte Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln. Die Verhandlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

88. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)

Mit welchen Ländern hat die Bundesregierung bereits die notwendigen Verträge zur Umsetzung des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ unterzeichnet, und an welchem Datum beabsichtigt die Bundesregierung, die Unterzeichnung der Verträge mit allen 16 Bundesländern abgeschlossen zu haben, sodass die Bundesmittel aus dem sog. „Gute-KiTa-Gesetz“ an die Länder fließen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 22. August 2019

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat bereits mit den folgenden Bundesländern Verträge zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege abgeschlossen (Stand: 20. August 2019):

Bremen (25. April 2019)

Saarland (23. Mai 2019)

Brandenburg (24. Mai 2019)

Niedersachsen (11. Juni 2019)

Sachsen (13. Juni 2019)

Hamburg (7. August 2019)

Mecklenburg-Vorpommern (12. August 2019)

Schleswig-Holstein (16. August 2019).

Die Vertragsverhandlungen mit den verbleibenden Ländern sind beendet oder so weit fortgeschritten, dass der Abschluss der Verträge mit allen 16 Bundesländern aller Voraussicht nach bis Herbst 2019 erfolgen wird.

89. Abgeordnete **Gyde Jensen** (FDP)

Inwiefern geht die Bundesregierung von einer Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung aus, wenn die finanziellen Mittel aus dem sogenannten „Gute-KiTa-Gesetz“ vorrangig für die Beitragsfreiheit der Kitas verwendet werden (www.tagesspiegel.de/politik/das-schwierige-kita-gesetz-beitragssenkung-bekommt-oft-den-vorrang-vor-qualitaet/24857572.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 22. August 2019

Die Vertragsverhandlungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern laufen derzeit. Der Bund hat bereits acht Verträge (mit Bremen, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein) geschlossen. Im Rahmen der bislang erfolgten Vertragsabschlüsse wurden rund drei Viertel der Mittel für qualitative Weiterentwicklung und ein Viertel für Verbesserungen bei der Beitragsfreiheit veranschlagt.

90. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung – im Sinne von gelebter Partizipation – Jugendbeteiligung auch auf bundespolitischer Ebene zu implementieren und Jugendliche in bundespolitische Entscheidungsprozesse, die die Zukunft von jungen Menschen betreffen, direkt einzubinden, und wird sie einen Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung aufsetzen, um Partizipation strukturell zu verankern (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 27. August 2019

Für die Bundesregierung ist die Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein besonderes Anliegen. Eine jugendgerechte Politik kann ohne Jugendbeteiligung nicht gelingen. Mit der derzeit laufenden Entwicklung der gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung wird diesem Politikverständnis Rechnung getragen. Basierend auf den Empfehlungen des Bundesjugendkuratoriums zur Neupositionierung von Jugendpolitik (2009), des 15. Kinder- und Jugendberichtes und den Grundsätzen der Eigenständigen Jugendpolitik wird insbesondere durch die eingesetzte Interministerielle Arbeitsgruppe Jugend (IMA Jugend)

ressortübergreifend im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für Jugend jenseits von Ressortzuständigkeiten gedacht. Jugendbeteiligung ist ein konstitutiver Bestandteil in diesem Prozess.

So wirken zum einen Jugendverbände im Beirat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur gemeinsamen Jugendstrategie mit. Für eine möglichst breite und fundierte Beteiligung an der Entwicklung der gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung sorgen zum anderen unterschiedliche Formate, in denen junge Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache agieren. Auf den JugendPolitikTagen im Mai 2019 haben 450 junge Teilnehmende mit Politik und Verwaltung auf Augenhöhe diskutiert und Empfehlungen für die gemeinsame Jugendstrategie erarbeitet. Darüber hinaus wurden themenspezifische Jugendaudits zu einzelnen Handlungsfeldern der Jugendstrategie durchgeführt; weitere Jugendaudits sind geplant. Durchgeführt wurden und werden außerdem Jugendkonferenzen auf Bundesebene, die die Vorhaben der Jugendstrategie aus jugendlicher Sicht reflektieren. Die Ergebnisse aller Formate fließen in die Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Jugendstrategie ein.

Durch einen Nationalen Aktionsplan zur Kinder- und Jugendbeteiligung wird aus Sicht der Bundesregierung keine zusätzliche Qualität erreicht, die über die gemeinsame Jugendstrategie der Bundesregierung hinausgeht.

91. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie steht die Bundesregierung – auch vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Jugendliche sich für politische und gesellschaftliche Themen ausdauernd und hoffnungsvoll interessieren und engagieren (www.otto-brenner-stiftung.de/sie-moechten/presseinfos-abrufen/detail/news/pressemitteilung-ein-jahr-fridays-for-future/news-a/show/news-c/NewsItem/news-from/112/) – zum Absenken des Wahlalters auf 16 Jahre für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und für das Europaparlament (bitte begründen) und sieht sie durch das Absenken des Wahlalters auch eine Möglichkeit, dass die Gruppe junger Menschen unter 30 Jahren stärker als bisher www.bundestag.de/resource/blob/272472/6091c6dd2fee377c692200c044759787/Kabitel_03_01_Altersgliederung-pdf-data.pdf) im Parlament vertreten sein könnte (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 27. August 2019

Die Bundesregierung berücksichtigt insbesondere im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Jugendstrategie bestmöglich die Interessen von Jugendlichen, auch im Alter von 16 und 17 Jahren, und eröffnet ihnen vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten.

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen im Wahlrecht sind nach der Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages; die Bundesregierung legt hierzu üblicherweise keine eigenen Initiativen vor. Das Wahlalter für die Wahlen zum Deutschen Bundestag ist verfassungsrechtlich durch Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) vorgegeben. Danach ist wahlberechtigt, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Eine Änderung des Wahlalters wäre nur im Verfahren des Artikels 79 GG mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates möglich.

92. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten praktischen Konsequenzen für den Umgang und die Beteiligung der „Fridays for Future"-Bewegung zieht die Bundesregierung aus ihrer Stellungnahme zum 15. Kinder- und Jugendbericht, wonach sie sich der hohen Anforderungen der Jugendbeteiligung angesichts „des Machtgefälles zwischen Jugendlichen und (erwachsenen) Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern" bewusst ist (www.bmfsfj.de/blob/113816/a99ff7d041784d0a41ca295ce4bceb56/15--kinder-und-jugendbericht-data.pdf) und gibt es dazu schon konkrete Pläne zur Umsetzung (wenn ja, bitte nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 27. August 2019

Die Bundesregierung bewertet – auch im Sinne ihrer Stellungnahme zum 15. Kinder- und Jugendbericht – das Agieren und die Forderungen der Klima-Jugendbewegung FridaysForFuture nicht allein aus einer klimapolitischen, sondern auch aus einer jugendpolitischen Perspektive.

Im Rahmen der Erarbeitung einer gemeinsamen Jugendstrategie des Bundes über die so genannten JugendPolitikTage und ein gesondertes Jugendaudit zum Themenfeld Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Vielzahl zum Teil auch explorativer Formate, wie der bereits zum zweiten Mal durchgeführten, partizipativ konzipierten Jugendumweltstudie oder einer mehrtägigen Jugendwerkstatt des Bundesumweltministeriums reagiert die Bundesregierung gezielt auf den in der genannten Bewegung auch zum Ausdruck kommenden Beteiligungsanspruch Jugendlicher und junger Erwachsener. Die Bundesregierung befindet sich zudem in einem intensiven Austausch mit den Jugendverbänden und hat darüber hinaus einen Prozess initiiert, diese strukturell auch im Aktionsbündnis Klimaschutz zu beteiligen.

93. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Förderungen, die von den Bundesministerien und untergeordneten Behörden an die Amadeu Antonio Stiftung geleistet wurden, direkt oder indirekt für die Erstellung der Handreichung „Demokratie in Gefahr“ (www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/08/AFD_Handreichung_web.pdf) verwendet wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 28. August 2019

Die Erstellung der angesprochenen Handreichung wurde weder direkt noch im Rahmen einer Projektförderung durch Bundesministerien oder nachgeordnete Behörden finanziell gefördert. Kenntnisse über eine indirekte finanzielle Förderung der genannten Handreichung liegen nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

94. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl pflegender Angehöriger in Deutschland, die aufgrund ihrer häuslichen Pflegetätigkeit der Versicherungspflicht unterliegen, und wie viele davon üben neben ihrer Pflegetätigkeit einen sozialversicherungsfreien Minijob aus (bitte die jüngst verfügbaren Daten angeben und die Jahre 2017 und 2018 einzeln ausweisen sowie nach Geschlecht und nach Personen im Rentenbezug und außerhalb des Rentenbezugs differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 29. August 2019

Laut der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund waren am Ende des Berichtsjahres 2017 in der gesetzlichen Rentenversicherung knapp 530 000 nicht erwerbsmäßig pflegende Personen (Pflegepersonen) pflichtversichert, davon rund 60 000 Männer und rund 470 000 Frauen. In dieser Statistik sind Versicherte mit Rentenbezug nicht enthalten. Daten in Bezug auf einen nebenbei ausgeübten Minijob liegen nicht vor.

95. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.)

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der aktuellen gerichtlichen Auslegung des § 13 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Aktenzeichen S 3 KR 816/19; Urteilsbegründung des Sozialgerichts Mainz liegt mir vor) bei, die nach meiner Ansicht das Potenzial hat, die vom Gesetzgeber beabsichtigte reguläre 3-Wochen-Frist zugunsten einer um zwei Wochen verlängerten Frist abzuändern, wenn zum Zeitpunkt der Ablehnung (mehr als drei, aber weniger als fünf Wochen nach der Beantragung der Leistung) das „eingeholte" Gutachten noch gar nicht vorliegt und so nicht auf der Basis des Gutachtens entschieden wird, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um diesen Umstand zu verhindern bzw. eine Entscheidung auf Basis des Gutachtens verpflichtend zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 27. August 2019

Gerichtliche Entscheidungen werden von der Bundesregierung grundsätzlich nicht bewertet.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) wurden gesetzliche Regelungen zur Beschleunigung der Verfahren zur Bewilligung von Leistungen durch die Krankenkassen eingeführt, § 13 Absatz 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese Regelungen dienen zum einen der schnellen Klärung von Leistungsansprüchen. Zum anderen erhalten die Versicherten bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen in kurzer Zeit ihre Leistungen. Krankenkassen haben danach über Anträge auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen, bei Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme innerhalb von fünf Wochen, nach Antragseingang zu entscheiden.

Dies gilt grundsätzlich für alle Anträge auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn nicht an anderer Stelle etwas anderes geregelt ist. Soweit ein im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte vorgesehenes Gutachterverfahren durchgeführt wird, hat die Krankenkasse innerhalb von sechs Wochen ab Antragseingang zu entscheiden.

Wurde über einen Antrag auf Leistung nicht gemäß der Fristen nach § 13 Absatz 3a Satz 1 SGB V entschieden und hat die Krankenkasse keine hinreichenden Gründe nach § 13 Absatz 3a Satz 5 SGB V schriftlich mitgeteilt, weswegen sie die genannten Fristen nicht einhalten kann, so gilt die Leistung mit Fristablauf als genehmigt (§ 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V).

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

96. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann genau (bitte konkreten Tag benennen) wurde dem Bundesministerium für Gesundheit der Beschluss samt möglicher Anlagen der 75. Sitzung des Lenkungsausschusses der gematik vom 17. November 2017 über die Ausgestaltung der Zugriffsrechte der elektronischen Patientenakte übermittelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 30. August 2019

Das Thema feingranulare und grobgranulare Zugriffrechte wurde in der 75. Sitzung des Lenkungsausschusses der gematik behandelt. Am 19. Dezember 2017 wurde das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) per E-Mail allgemein über die Beschlüsse des Lenkungsausschusses informiert. Zu TOP 3 – Konzeptionelle Eckpunkte ePA/ePF – wurde das BMG wie folgt informiert: „Der Lenkungsausschuss beschließt die in der aktualisierten Anlage 1 der Beratungsvorlage genannten konzeptionellen Eckpunkte als Basis für die weiteren Projektaktivitäten für das Projekt Elektronische Patientenakte/Elektronisches Patientenfach.“ Die Anlagen einschließlich der Eckpunkte selbst waren in der E-Mail nicht enthalten.

Über die Festlegung der Zugriffsrechte erhielt das BMG erstmals im April 2018 Kenntnis.

Die Anlage mit den Eckpunkten wurde dem BMG auf Nachfrage am 2. August 2019 übermittelt.

97. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Was plant die Bundesregierung zu anderen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthaltenen Stärkungsvorhaben, wie „Wir werden die Hospiz- und Palliativversorgung stärken“, „die Stärkung der Allgemeinmedizin“, „Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“, „die Prävention in allen Lebensbereichen deutlich stärken“ oder „Wir werden die Patientenrechte stärken“ (www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1), vor dem Hintergrund, dass nachdem im Koalitionsvertrag angekündigt wurde, „Wir wollen die [soziale] Selbstverwaltung stärken“, nun aber ein Gesetzentwurf vorliegt, demnach die Selbstverwaltung aus dem Verwaltungsrat des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung entfernt und durch Krankenkassenvorstände ersetzt werden soll (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/G/RefE_Gesetz_fuer_eine_faire_Kassenwahl_in_der_GKV.pdf, Suche nach „Verwaltungsrat“, z. B. Seite 3 unten, konkret Änderungen in § 217b, ferner § 217c), weiterhin angekündigt wurde „Wir werden die Disease-

Management-Programme [DMP] stärken“, allerdings ein Gesetzentwurf vorliegt, der die Refinanzierung der Kosten der DMPs beenden soll (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/G/RefE_Gesetz_fuer_eine_faire_Kassen wahl_in_der_GKV.pdf, entweder Suche nach „DMP“, z. B. Seite 48, konkret Aufhebung § 270 Absatz 1 Buchstabe b SGB V und Folgeänderungen), ferner der Koalitionsvertrag vorsieht, „Um die Apotheken vor Ort zu stärken, setzen wir uns für ein Verbot des Versandhandels […] ein“, der Versandhandel allerdings nach den derzeitigen Regierungsvorschlägen nicht verboten werden soll (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/A/Apothekengesetz_Kabinett.pdf, siehe auch z. B. www.heise.de/newsticker/meldung/Spahn-Kein-Onlinehandels-Verbot-fuer-verschreibungspflichtige-Medika mente-4247948.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. August 2019

Zur Stärkung der Hospiz- und Palliativversorgung ist am 1. Januar 2019 mit § 132d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Regelung in Kraft getreten, die für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) ein Zulassungssystem für Leistungserbringer auf Grundlage von Rahmenverträgen vorsieht. Die Neufassung des § 132d SGB V sieht für die SAPV darüber hinaus eine besondere Rahmenempfehlung für Kinder vor. Über die Kostenübernahme für die Koordination von Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerken finden derzeit Gespräche statt.

Der „Masterplan Medizinstudium 2020“, der von den Gesundheits- und Wissenschaftsministerinnen und -ministern des Bundes und der Länder am 31. März 2017 beschlossen wurde, sieht unter anderem die Stärkung der Allgemeinmedizin in der Ausbildung vor. Gegenwärtig läuft der Umsetzungsprozess hierzu in Bund und Ländern. Die Allgemeinmedizin soll in der Ausbildung, den Stellenwert erhalten, der ihr in der Versorgung bereits zukommt. Konkret ist u. a. vereinbart worden, dass alle Studierenden im Staatsexamen am Ende ihres Studiums in der Allgemeinmedizin geprüft werden sollen. Allgemeinmedizinische Lehrveranstaltungen sollen sich in Zukunft durch das gesamte Studium ziehen und an allen hochschulmedizinischen Standorten soll die Allgemeinmedizin Wissenschaftlich qualifiziert angeboten werden. Dazu sollen an allen medizinischen Hochschulen Lehrstühle für Allgemeinmedizin eingerichtet werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit unterstützt die Weiterentwicklung und Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durch regelmäßige Projektförderungen. Aktuell wurde die Entwicklung eines Open-Access Lehrbuchs „Öffentliche Gesundheit“ gefördert, das als umfassende und praxisrelevante Wissens-/Lernressource für die praktische Arbeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes von erheblicher Bedeutung

ist. Zudem wird ein Förderschwerpunkt zum Thema „Verstärkte Kooperation von Öffentlichem Gesundheitsdienst und Public Health-Forschung 2019 bis 2022“ vorbereitet. Außerdem richtet der Bund durch das Robert Koch-Institut im Hinblick auf den Öffentlichen Gesundheitsdienst ein elektronisches Melde- und Informationssystem (Deutsches Elektronisches Meldesystem für den Infektionsschutz – DEMIS) für die Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe der Zwecke des Infektionsschutzgesetzes ein.

Die Nationale Präventionskonferenz hat einen Präventionsbericht erstellt und dem Bundesministerium für Gesundheit zum 1. Juli 2019 gemäß § 20d Absatz 4 Satz 1 SGB V vorgelegt. Auf der Grundlage des Berichts sollen Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes erarbeitet werden. Das Bundesministerium für Gesundheit wird den Bericht den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vorlegen und eine Stellungnahme der Bundesregierung beifügen.

Die Prüfung von Vorschlägen für einen Patientenentschädigungsfonds für Schäden in Härtefällen, bei denen die bestehenden Haftungsregelungen nicht greifen, dauert an. Die Komplexität und Bedeutung dieses Themas erfordern eine sorgfältige Prüfung durch die zuständigen Bundesministerien.

98. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Was wäre nach Einschätzung der Bundesregierung die Folge für das reale Verordnungsgeschehen wie auch seine finanziellen Folgen, wenn die Krankenkassen nur bei Verabreichung von Verteporfin, Pegaptanib, Ranibizumab und Aflibercept, nicht aber bei Verabreichung von Bevacizumab über den morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich den Zuschlag von in dem „Entwurf der Festlegung von Morbiditätsgruppen, Zuordnungsalgorithmus, Regressionsverfahren und Berechnungsverfahren für das RSA-Ausgleichsjahr 2020“ vorgesehenen 5 333 Euro erhalten, und plant die Bundesregierung auf das Bundesversicherungsamt einzuwirken, auch Bevacizumab z. B. über ein Sonderkennzeichen als antineovaskuläres Mittel zur Behandlung der feuchten Makuladegeneration in der hierarchisierten Morbiditätsgruppe berücksichtigungsfähig zu machen (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 29. August 2019

Der Entwurf der Festlegung befindet sich derzeit im Stellungnahmeverfahren, das dazu dient, dem Bundesversicherungsamt zu ermöglichen, die in den Stellungnahmen dargelegten Aspekte in seinen Entscheidungsprozess einzubeziehen. Die Prüfung und Bewertung der Stellungnahmen durch das Bundesversicherungsamt sind daher abzuwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

99. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie oft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren die jeweiligen Waldbrandgefahrenindizes von 1 bis 5 des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD) (www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html) in Deutschland ausgerufen (bitte tabellarisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 27. August 2019

Zur Beantwortung dient die nachstehende Tabelle:

Summe der Waldbrandgefahrenstufen über alle Stationen in Deutschland von 2014 bis 2018. Der Waldbrandgefahrenindex des DWD wird vom 1. März bis 31. Oktober berechnet.

Jahr	**WBI Stufe 1**	**WBI Stufe 2**	**WBI Stufe 3**	**WBI Stufe 4**	**WBI Stufe 5**	**Anzahl Stationen**
2014	63822	25792	21241	6283	952	482
2015	56776	34524	18843	6000	1702	481
2016	61308	35395	17291	3411	685	482
2017	64684	32959	17180	3048	464	483
2018	37839	36012	31052	12027	2875	489

100. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

In wie vielen Kommunen ist keine flächendeckende Netzabdeckung mit dem Mobilfunkstandard LTE gewährleistet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und in wie vielen Kommunen ist keine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigem Internet gegeben (bitte gesamt und nach ostdeutschen Bundesländern und Berlin aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. August 2019

Die Daten zur Beantwortung der Frage können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl der Gemeinden ohne flächendeckende LTE-Versorgung, d. h. weniger als 95 % flächendeckende LTE-Verfügbarkeit der HH	Anzahl der Gemeinden ohne flächendeckend gigabitfähiges Internet, d. h. weniger als 95 % der HH haben eine Verfügbarkeit von mind. 1000 Mbit/s,
Baden-Württemberg	265	
Bayern	787	
Berlin	0	1
Brandenburg	184	418
Bremen	0	
Hamburg	0	
Hessen	229	
Mecklenburg-Vorpommern	250	727
Niedersachsen	450	
Nordrhein-Westfalen	172	
Rheinland-Pfalz	1.216	
Saarland	24	
Sachsen	175	427
Sachsen-Anhalt	97	217
Schleswig-Holstein	425	
Thüringen	414	847

101. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche durchschnittliche Auslastung hatten die von der Deutschen Bahn AG betriebenen City Night Liner in den Jahren 2014 bis 2016 (vor der Einstellung des Betriebs im Dezember 2016), und welche durchschnittliche Auslastung hatten die Nacht-ICEs und IC-Busse, die an die Stelle der City Night Liner getreten sind, in den Jahren 2017 und 2018?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 30. August 2019

Die Auslastung der DB City Night-Liner (CNL) betrug von 2014 bis 2016 durchschnittlich 43,6 Prozent.

Die Auslastung der Nacht-IC und Nacht-ICE betrug 2017 42,8 Prozent und 2018 42,1 Prozent. Die Auslastung der Nacht-IC-Busse betrug 2017 45,1 Prozent und 2018 37,0 Prozent.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die klassischen Nachtverkehre (Liege- und Schlafwagen) und Nacht-ICE/IC und Busse unterschiedliche Produkte mit verschiedenen Zielgruppen sind. Zudem bedienen sie unterschiedliche Relationen.

102. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Weshalb war mit dem CSU-Landesgruppenchef Alexander Dobrindt nur ein Teil einer Bundestagsfraktion an den Gesprächen zwischen der Bundesregierung und dem staatseigenen Unternehmen Deutsche Bahn AG (DB AG) über die kostenlose Beförderung von Soldatinnen und Soldaten beteiligt und nicht auch andere Bundestagsfraktionen, und wie genau wurde der Betrag von jährlich 4 Mio. Euro (Bild am Sonntag, www.bild.de/politik/2019/politik/bundeswehr-und-bahn-einigen-sich-soldaten-duerfen-gratis-bahn-fahren-64006182.bild.html vom 16. August 2019), der vom Bund an die DB AG bezahlt werden soll, genau errechnet (bitte Berechnungsgrundlagen benennen wie z. B. Anzahl zugrunde gelegter Fahrten, Streckenlängen, Aufteilung auf ICE/IC/EC etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. August 2019

Die CSU im Bundestag hat auf ihrer Klausurtagung im Januar 2019 die Forderung nach einer kostenlosen Nutzung des Nah- und Fernverkehrs für Soldaten in Uniform aufgestellt. In Folge dessen initiierte die CSU im Bundestag eine Reihe an Spitzengesprächen. Öffentlich wurde über das Vorhaben mehrmals berichtet. Nach Angaben der Deutsche Bahn AG (DB AG) wurden bei der Festlegung der Pauschale die aktuelle Anzahl aktiver Soldatinnen und Soldaten und deren Wohn- und Einsatzorte zugrunde gelegt. Dabei wurde die erwartete Anzahl durchgeführter privater und dienstlicher Fahrten abgeschätzt. Die möglichen Strecken und Zuggattungen waren dafür unerheblich.

103. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Unter welchen Annahmen (Kosten, Zeitpunkt der Fertigstellung) wurde von der DB Netz AG ein Bahnübergang südlich der Ortslage Gelenau bei Kamenz für einen bisher noch nicht vorhandenen Rad- und Gehweg unweit der Staatsstraße 95 errichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. August 2019

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) wurde zu dem angesprochenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.[1]

[1] Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/13176

104. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung, dass die Deutsche Bahn Züge mit Gefahrgut über mehrere Tage in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten abstellt, und plant die Bundesregierung gesetzliche Maßnahmen, um dies zu untersagen (Die Oberbadische, Ausgabe vom 17. August 2019)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. August 2019

Für die sichere Beförderung auf der Schiene gibt es mit der „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)“ ein seit Jahrzehnten geltendes internationales Regelwerk, das vorschreibt, durch welche Maßnahmen von den am Transport Beteiligten der Schutz von Menschen und der Umwelt zu gewährleisten ist. Die Vorschriften des RID gelten sowohl für den grenzüberschreitenden, als auch den innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Verkehr.

Außerdem müssen Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an den Bau (zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme) und an den Betrieb genügen (§ 4 Absatz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Die gegenwärtigen Regelungen sind geeignet die Sicherheit im Bahnbetrieb zu gewährleisten.

Änderungsbedarf an den Regelungen besteht daher nicht.

105. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP)

Wie viele Gewerbegebiete in Deutschland sind an Gleisanschlüsse angebunden (bitte nach Bundesländern in Prozent aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. August 2019

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor. Die DB Netz AG teilte mit, dass auch sie das Kriterium „kommunales Gewerbegebiet“ bei Gleisanschlüssen nicht erfasst.

106. Abgeordneter **Pascal Kober** (FDP)

Für wie viele Kilometer Glasfaserkabel sind im Haushalt 2020 Fördermittel für ostdeutsche Bundesländer (aufgeschlüsselt nach ostdeutschen Bundesländern) eingeplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 22. August 2019

Im Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau gibt es weder eine Fördermittelquote für Bundesländer noch für die Länge geförderter Glasfaser.

107. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP)

Wie viele Schulen im Bundesland Baden-Württemberg verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung pro Klassenzimmer über eine Datenversorgungsrate von weniger als 30 Mbit/s und sind damit berechtigt für das Breitbandförderprogramm des Bundes, und wie viele Schulen haben zwischen dem 9. Oktober 2018 und dem 20. August 2019 Anträge auf Förderung gestellt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 27. August 2019

Die Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wie viele Schulen im Bundesland Baden-Württemberg über eine Datenversorgungsrate von weniger als 30 Mbit/s pro Klassenzimmer verfügen. Der Sonderaufruf für Schulen wurde am 15. November 2018 gestartet. Seit Start des Sonderaufrufs wurden 11 Anträge aus Baden-Württemberg zur Erschließung von Schulen mit Gigabit gestellt (siehe Anlage – Darstellung nach Regierungsbezirken).

Anlage 1 – Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau – Anträge im Sonderaufruf zur Erschließung von Schulen Baden-Württemberg – Stand: 23. August 2019

Regierungsbezirk	BL	Zuwendungsempfänger	Fördergegenstand
Tübingen	BW	Stadt Bad Schussenried	Ausbau mit Betreibermodell Institutionen
Tübingen	BW	Stadt Friedrichshafen	Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke Institutionen
Stuttgart	BW	Große Kreisstadt Bad Rappenau	Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke Institutionen
Karlsruhe	BW	Stadt Bühl	Ausbau mit Betreibermodell Institutionen
Stuttgart	BW	Gemeinde Mulfingen	Ausbau mit Betreibermodell Institutionen
Tübingen	BW	Stadt Hechingen	Ausbau mit Betreibermodell Institutionen
Stuttgart	BW	Stadt Welzheim	Ausbau mit Betreibermodell Institutionen
Tübingen	BW	Stadt Geislingen	Ausbau mit Betreibermodell Institutionen
Tübingen	BW	Gemeinde Winterlingen	Ausbau mit Betreibermodell Institutionen
Tübingen	BW	Stadt Schömberg	Ausbau mit Betreibermodell Institutionen
Tübingen	BW	Stadt Meßstetten	Ausbau mit Betreibermodell Institutionen

108. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.)

Zu welchem Zeitpunkt soll der Baubeginn für die Elektrifizierung der Bahnstrecke Mühldorf–Rosenheim unter Berücksichtigung der Planungen des Nordzulaufs zum Brennerbasistunnel erfolgen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 137 auf Bundestagsdrucksache 19/11950)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 30. August 2019

Die im Potenziellen Bedarf des neuen Bedarfplans für Bundesschienenwege aufgeführte ABS Regenburg–Mühldorf–Rosenheim konnte keine positive gesamtwirtschaftliche Bewertung erzielen. Erst durch die Begrenzung des Projektes auf den Abschnitt Regensburg–Mühldorf konnte eine positive gesamtwirtschaftliche Bewertung nachgewiesen werden und das Projekt in den Vordringlichen Bedarf aufsteigen.

109. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.)

Wie viele Elektrofahrzeuge sind in Besitz bzw. in der Nutzung der Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden (bitte in absoluten Zahlen sowie in prozentualen Anteilen zur Gesamtflotte der Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 30. August 2019

Die Antwort ergibt sich aus der beigefügten Tabelle.

	Dienst-Kfz absolut	Dienst-Kfz nach EmoG	Anteil Dienst-Kfz nach EmoG zu Dienst-Kfz absolut		Dienst-Kfz absolut	Dienst-Kfz nach EmoG	Anteil Dienst-Kfz nach EmoG zu Dienst-Kfz absolut
AA	25	18	72%	Geschäftsbereich	29	18	62%
BMAS	25	9	31%	Geschäftsbereich	11	5	45%
BMBF	20	5	25%				
BMEL	18	8	44,44%	Geschäftsbereich	211	2	0,95%
BMF	20	15	75%	Geschäftsbereich	7465	211	2,83%
BMFSFJ	14	8	57,14%	Geschäftsbereich	129	26	20,16%
BMG	23	12	52%	Geschäftsbereich	15	0	0%
BMI	24	4	17%	Geschäftsbereich	3284	92	3%
BMJV	11	2	18,20%	Geschäftsbereich	28	5	17,86%
BMU	22	20	91%	Geschäftsbereich	32	7	22%
BMVg	9	0	0%	Geschäftsbereich	20653	574	2,78%
BMWi	27	10	37,04%	Geschäftsbereich	189	41	21,69%
BMZ	17	13	76,50%				
BPA	8	7	87,50%				
BMVI	33	30	90,91%	Geschäftsbereich	1255	62	4,94%

110. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.)

Wie ist der Stand der Erarbeitung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der nachgeordneten Verwaltungsvorschriften zum CsgG (Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing) im Rahmen der Umsetzung des CsgG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. August 2019

Die auf dem Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing beruhenden Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befinden sich in der Ressortabstimmung. Anschließend wird die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet. Ziel ist ein Inkrafttreten der Änderungen in 2019. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO wird begleitend überarbeitet.

111. Abgeordnete **Daniela Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Plant das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die derzeit bestehende nationale Erlaubnis- und Berechtigungspflicht bzw. die staatliche Berechtigung gemäß den §§ 4 und 32 Absatz 4 Nummer 4 und 4a des Luftverkehrsgesetzes für bestimmte Berufsgruppen in der Flugsicherung abzuschaffen, und wenn ja, mit welcher Begründung (bitte im Detail darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 27. August 2019

Auf nationaler Ebene sind die Anforderungen an das Personal in der Flugsicherung in der „Verordnung über das erlaubnispflichtige Personal der Flugsicherung und seine Ausbildung" (FSPersAV) geregelt. Auch das EU-Recht sieht Regelungen hinsichtlich des Flugsicherungspersonals vor. So existieren umfassende Regelungen für Fluglotsen und für das flugsicherungstechnische Personal. Zudem enthält das EU-Recht Verpflichtungen für die Anbieter von Flugsicherungsdiensten hinsichtlich der Qualifizierung und Kompetenz des von ihnen eingesetzten Personals (Verordnung (EU) 2015/340 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und die Verordnung (EU) 2017/373 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber).

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) plant unter Beteiligung der betroffenen Diensteanbieter und Aufsichtsbehörden die Erarbeitung einer Neufassung der FSPersAV. Ziel der aktuellen Initiative des BMVI ist die Anpassung, der FSPersAV an die geänderte EU-Rechtslage. Dabei wird auch die Frage geprüft, in welchem Umfang im Hinblick auf die im EU-Recht normierten Lizensierungspflichten und die Verpflichtungen der Diensteanbieter hinsichtlich ihres Personals das rein nationale Erlaubnis-/Berechtigungswesen noch erforderlich ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

112. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bodenfeuchte in Deutschland in den letzten zehn Jahren entwickelt, und welche Auswirkungen hatte die Entwicklung der Bodenfeuchte auf die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. August 2019

Es gibt in Deutschland kein flächendeckendes amtliches Netz zur Messung der Bodenfeuchte. Daher werden Wasserhaushaltsmodelle verwendet, die mit Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kalibriert werden. Die Bodenfeuchte verändert sich im Jahresverlauf. Sie hängt u. a. von der Niederschlagsmenge, Temperatur, der Vegetation sowie der Bodenart ab und unterliegt deshalb starken räumlichen und zeitlichen Schwankungen.

Im Deutschlandmittel kann für die letzten zehn Jahre im Vergleich zu der Referenzperiode 1981 bis 2010 im Frühling und Frühsommer eine Tendenz zu einem Rückgang der Bodenfeuchte festgestellt werden, in den anderen Jahreszeiten sind i. d. R. keine großen Änderungen zu beobachten.

In vielen Regionen Deutschlands waren im Jahr 2019 zum Start der Vegetationsperiode die Böden deutlich trockener als im vieljährigen Durchschnitt. Das zum Teil extreme Niederschlagsdefizit aus dem Jahr 2018 konnte in vielen Regionen durch die Winterniederschläge nicht ausgeglichen werden. (www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2019/20190423_niederschlagsdefizite_2018_news.html?nn=495078).

Die Betrachtung von Daten der Klimastation Potsdam, die die längste verfügbare Datenreihe der Bodenfeuchtemessungen in Deutschland abbildet, bestätigt die besonders geringen Bodenfeuchten der beiden letzten Jahre. Im Klimaatlas des DWD werden außerdem Regionen mit größerer Trockenheit in den einzelnen Jahresspannen ausgewiesen.

Je nach Bodenzustand und Pflanzenbewuchs sind verschiedene Standorte in Deutschland von Bodentrockenheit stärker betroffen. Allein anhand des Aufkommens von Niederschlägen lässt sich eine Beziehung zwischen Bodentrockenheit und Auswirkung auf den Ertrag nicht ableiten, da es vor allem auf die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Kulturen ankommt. Das Kompensationsvermögen der Pflanzen wird unterschätzt.

113. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Grundwasserstand in Deutschland im Vergleich von 2013 zu 2018 in den jeweiligen Bundesländern verändert (bitte tabellarisch in Meter über Normalhöhennull (NHN) angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 26. August 2019

Die Beobachtung der Grundwasserstände gehört zu den Vollzugsaufgaben der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Angaben über Grundwasserstände und deren Entwicklung in den Ländern vor.

114. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)

In welcher Weise wird die Bundesregierung mit den laut dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) „guten Argumenten“ (siehe Quelle) aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Verlängerung der Laufzeiten für die belgischen Atomreaktor-Blöcke Doel 1 und 2 wegen fehlender Umweltverträglichkeitsprüfungen und einer erforderlichen grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtens war, gegenüber den Nachbarländern darauf drängen, dass die offenbar insgesamt mindestens 18 Atomkraftwerke im EU-Ausland (siehe: www.spiegel.de/wirtschaft/atomkraft-dutzende-meiler-in-europa-laufen-offenbar-ohne-genehmigung-a-1282287.html), die ebenfalls eine Laufzeitverlängerung ohne eine solche grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten haben, solange abgeschaltet werden bzw. keine Kernbrennstoffe aus bundesdeutschen Uranfabriken mehr erhalten werden, bis entsprechende Beteiligungsverfahren nachgeholt worden sind, und in welcher Weise hat sich die EU inzwischen zur Frage des BMU (siehe Antwort auf meine Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 19/10303) geäußert, ob ein nationales Export-Verbot für Kernbrennstoffe zulässig ist (BMU PM 29. Juli 2019, www.bmu.de/meldung/stellungnahme-des-bundesumweltminis teriums-zum-eugh-urteil-zu-doel/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 28. August 2019

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere in den Gremien der UN ECE Espoo Konvention, dafür ein, dass erhebliche Laufzeitverlängerungen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 158 auf Bundestagsdrucksache 19/12234 und 127 auf Bundestagsdrucksache 19/12437 verwiesen.

Soweit die Frage Bezug nimmt auf den Einsatz von Kernbrennstoffen aus deutscher Produktion in Anlagen im Ausland (Koalitionsvertrag, Zeilen 6694 ff.), prüft die Bundesregierung mehrere Optionen, um einen rechtssicheren und europarechtskonformen Weg zu finden, eine Ausfuhrgenehmigung zu versagen, wenn Sicherheitsbedenken bestehen und hatte die EU Kommission im Frühjahr diesen Jahres um Stellungnahme gebeten. Der Generaldirektor der GD Energie der EU-Kommission hat mit Schreiben vom 26. Juni 2019 mitgeteilt, dass die Frage aufmerksam geprüft worden sei und sich die Dienststellen gründlich damit auseinandergesetzt hätten.

Die Kontrolle über die Zuständigkeiten der EU-Kommission bei der Sorgetragung über die Anwendung und die Überwachung der Anwendung von EU-Recht liege jedoch beim Gerichtshof der Europäischen Union, der alleine für die Auslegung des EU-Rechts zuständig sei.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

115. Abgeordneter **Mario Brandenburg (Südpfalz)** (FDP)

Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der „Joint Declaration for AI“, die Deutschland zusammen mit Japan und Frankreich verfasst und unterschrieben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. August 2019

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die Agence nationale de la recherche (ANR) und die Japan Science and Technology Agency (JST) haben am 16. April 2019 eine Absichtserklärung zum „Trilateral Research Funding for a Joint Call on Artificial Intelligence“ in Tokyo unterzeichnet. Die Bundesregierung begrüßt die gemeinsame Erklärung. Daher erfolgte die Unterzeichnung im Beisein der Bundesministerin für Bildung und Forschung.

Die Umsetzung liegt in Verantwortung der drei Förderorganisationen. Hierzu haben DFG, ANR und JST am 30. Juli 2019 eine erste gemeinsame Bekanntmachung „Trilateral French-Japanese-German Research Projects on Artificial Intelligence“ veröffentlicht. Weitere Informationen sind auf der Homepage der DFG eingestellt.

116. Abgeordneter
Mario Brandenburg (Südpfalz)
(FDP)

Gab es, ausgehend von der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Entscheidungsfindung für Münster als Standort der Batterieforschung“ (Bundestagsdrucksache 19/12698) eine sich aus der von der Fraunhofer-Gesellschaft erstellten Nutzwertanalyse ergebende vorläufige Priorisierungsliste der Bewerber um den Standort, und wenn ja, wie sah diese nicht alphabetisch aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 30. August 2019

Die Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) als künftiger Betreiber der Forschungsfertigung Batteriezelle hat die grundsätzliche Eignung der Standorte aus fachlicher (und insbesondere baufachlicher) Sicht bewertet. Im Ergebnis wurden danach drei Standorte – Münster, Salzgitter und Ulm (in alphabetischer Reihenfolge) – als grundsätzlich geeignet bezeichnet, an denen die Forschungsfertigung Batteriezelle erfolgreich umgesetzt werden kann.

Eine priorisierende Reihenfolge auf Basis der vorliegenden Einzelbewertungen erfolgte von der FhG nicht. Eine von der FhG erstellte Nutzwertanalyse war dazu auch aus Sicht der FhG für diesen Zweck nicht ausreichend.

117. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sind die Ad-hoc-Kommissionen, welche mit der Begutachtung einer Antrags- und/oder Förderrunde im Rahmen aller Förderbekanntmachungen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragt sind, mit externen Gutachterinnen und Gutachtern nach dem Kriterium Geschlecht zusammengesetzt (bitte absolute Zahlen und Durchschnittswerte in Prozent über all jene Ad-hoc-Kommissionen hinweg angeben, welche sich auf der Grundlage von Förderbekanntmachungen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 (bis Ende Juli 2019) konstituiert haben), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung um die Diversität in der Zusammensetzung der Ad-hoc-Kommissionen sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 27. August 2019

Die Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter erfolgt nach deren relevanten fachlichen Kompetenzen unabhängig vom Geschlecht. Weitere wesentliche Kriterien sind die zeitliche Verfügbarkeit und der Ausschluss von Befangenheiten. In diesem Rahmen strebt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine der Forschungs-

landschaft angemessene Beteiligung von Frauen bei der Begutachtung von Förderanträgen an. Hierzu werden auch gezielte Recherchen nach geeigneten Kandidatinnen durchgeführt.

Daten zur Geschlechterverteilung der mit der Begutachtung beauftragten Expertinnen und Experten werden nicht systematisch vorgehalten. Innerhalb der zur Beantwortung verfügbaren Frist konnten die erbetenen Angaben nicht vollständig erhoben und zweifelsfrei vergleichbar ausgewertet werden. Auf Basis einer überschlägigen Ermittlung sind im erfragten Zeitraum in mehr als 4 000 Fällen Expertinnen und Experten um die Begutachtung von Anträgen im Rahmen der Förderbekanntmachungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gebeten worden. Dabei sind anhand einer Namenszuordnung rund 27 Prozent dem weiblichen Geschlecht und rund 73 Prozent dem männlichen Geschlecht zuzuordnen.

118. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verteilen sich die zusätzlichen Haushaltmittel für Künstliche Intelligenz im Bundeshaushalt 2019 und 2020 (Bundeshaushalt 2019: 50 Mio. Euro Ausgabeermächtigung und 450 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigung, deren Verteilung die Bundesregierung am 23. Mai 2019 bekannt gab, vgl. www.bmbf.de/de/bundesregierung-staerkt-die-foerderung-kuenstlicher-intelligenz-mit-zusaetzlich-500-8726.html und 500 Mio. Euro für das Jahr 2020; bitte aufgeschlüsselt angeben nach Jahren und konkreten Haushaltstiteln in den Einzelplänen der Bundesministerien), und wie viele dieser so für 2019 verplanten Mittel für Künstliche Intelligenz können nach Einschätzung der Bundesregierung im laufenden Jahr 2019 noch ausgegeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 28. August 2019

Die Verteilung der Verstärkungsmittel für Künstliche Intelligenz im Bundeshaushalt 2019 aus dem Einzelplan 60 (50 Mio. Euro Ausgabeermächtigung und 450 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigung) ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Kap./Titel [Angaben: T Euro]	Soll 2019	Regierungsentwurf Haushalt (HH) 2020	Verpflichtungsermächtigungen	
			2021	2022
0452 / 684 17	1.000			
0612 / 532 02	500	500		
0616 / 812 21	1.180			
0616 / 547 21	500			
0629 / 532 06	770			
0701 / 686 01		1.400	1.800	300
0812 / 532 01	1.900	1.100	3.800	2.800
0813 / 532 01	1.800			

Kap./Titel [Angaben: T Euro]	Soll 2019	Regierungsentwurf Haushalt (HH) 2020	Verpflichtungsermächtigungen	
			2021	2022
0815 / 532 01	800	300	300	300
0901 / 686 22	5.000	6.000	6.000	2.000
0901 / 683 21	5.000	28.050	34.550	28.270
0901 / 683 11		7.400	7.550	7.400
0901 / 686 24		700	700	600
0901 / 683 31		2.000	4.000	2.000
1005 / 686 62		1.500	1.000	1.000
1107 / 684 11	7.800	12.000	12.000	12.000
1107 / 684 02	3.600	10.000	8.500	8.500
1204 / 686 02		10.000	9.000	1.000
1204 / 686 11		4.500	3.500	2.100
1504 / 686 05	1.200	4.800	6.100	4.400
1601 / 544 01	2.800	8.000	12.000	4.400
2301 / 896 03	1.120	2.640	2.640	2.640
3002 / 681 01		4.000	5.000	25.000
3003 / 685 18 bis HH 2019 3004 / 685 13		3.000	4.000	6.000
3004 / 685 13 ab HH 2020 3003 / 685 18	1.000			
3004 / 683 21	10.000	20.000	25.000	23.000
3004 / 683 23	1.000	5.000	5.000	5.000
3004 / 685 31	3.000	7.500	8.500	9.000

Die Verteilung der weiteren 500 Mio. Euro ist noch nicht abgeschlossen. Über die Verausgabung der für 2019 eingeplanten Mittel für Künstliche Intelligenz kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Haushaltsvollzug insgesamt noch keine ausreichend belastbare Einschätzung getroffen werden.

119.	Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Wie viele Bundesmittel sind im Rahmen der wissenschaftlichen Nutzung der Forschungs-Neuronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) in Garching durch das Heinz Maier-Leibnitz Zentrum (MLZ) seit 1. Januar 2011 geflossen, und wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Debatte, wonach die FRM II seit 2011 mutmaßlich unrechtmäßig betrieben wird (insbesondere das Rechtsgutachten von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm, „Rechtliche Konsequenzen der Nichteinhaltung der Maßgabe der 3. Teilgenehmigung des FRM-II zur Umrüstung auf Brennstoff mit abgesenktem Uran-235-Anreicherungsgrad“, www.umweltinstitut.org/fileadmin/Medipool/Downloads/01_Themen/01_Radioaktivitaet/Garching-Kampagne/Ziehm_Rechtsgutachten_FRMII_final.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 28. August 2019

Im Zeitraum 2011 bis 2018 wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die wissenschaftliche Nutzung der Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) in Garching über das Heinz Maier-Leibnitz Zentrum (MLZ) durch institutionelle Förderung mit ca. 138 Mio. Euro, durch Projektförderung mit ca. 9 Mio. Euro und laut Angaben des MLZ durch die Programmorientierte Förderung der beteiligten Helmholtz-Zentren mit ca. 94 Mio. Euro gefördert.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 166 des Abgeordneten Hubertus Zdebel auf Bundestagsdrucksache 19/12234 verwiesen.

120.	Abgeordneter **Hartmut Ebbing** (FDP)	Welche Bundesländer haben beim Bund schon in welcher Höhe Förderanträge nach dem „Digital-Pakt 2019 bis 2024“ gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 27. August 2019

Im Rahmen des Digitalpakts Schule gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes Finanzhilfen. Diesbezügliche Anträge der Schulträger für Investitionsmaßnahmen an Schulen sind bei den dafür von den Ländern benannten Stellen einzureichen und von diesen zu bescheiden (§ 6 Absatz 3 Nummer 1, § 7 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 [im Folgenden: VV]). Das gleiche gilt für Anträge für regionale und landesweite Maßnahmen.

Anträge der Länder für länderübergreifende Vorhaben sind in der Gemeinsamen Steuerungsgruppe zu stellen und werden dort von den Ländern beschieden (§ 6 Absatz 3 Nummer 1, § 17 Absatz 4 VV). Die Förderbekanntmachung für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen

befindet sich noch in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Dementsprechend liegen der Gemeinsamen Steuerungsgruppe noch keine Anträge vor.

121. Abgeordneter **Hartmut Ebbing** (FDP)

Welche Bundesländer haben mit dem Bund schon das Benehmen wegen der notwendigen Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ hergestellt, und welche Bundesländer haben dem Bund schon die Stelle nach § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ benannt, die Ansprechpartner für den Bund sein soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 27. August 2019

Für Bekanntmachungen folgender Länder wurde das Benehmen bereits hergestellt Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen. Alle Länder haben dem Bund bereits ihre Stelle gemäß § 7 Absatz 1 VV benannt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung informiert auf der Webseite www.digitalpaktschule.de fortlaufend über die Umsetzungsschritte der Länder.

122. Abgeordnete **Daniela Kluckert** (FDP)

Plant die Bundesregierung, die Länder bei der Einführung eines bundesweiten Zentralabiturs zu unterstützen, und wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Länder bei der Einführung eines bundesweiten Zentralabiturs zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. August 2019

Nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes sind für die Schulen die Länder zuständig. Diese koordinieren sich untereinander in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK). Dort haben sie u. a. die Einrichtung eines gemeinsamen Abituraufgabenpools beschlossen und diskutieren derzeit die Option eines Bildungsstaatsvertrages der Länder. Die Bundesregierung begrüßt diese Anstrengungen hin zu mehr Vergleichbarkeit und Transparenz und damit zu mehr Chancengerechtigkeit im Bildungswesen.

123. Abgeordneter **Till Mansmann** (FDP)

Was ist das Resultat der Ausschreibung des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens zur Evaluation des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG), die durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?1&id=251926) erfolgte (bitte nach Dienstleister, Budget, Zeitpunkt der Vergabe, Planung des methodischen Vorgehens von und durch den Dienstleister, Abgabefrist sowie Leistungsbeschreibung des Angebotes aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. August 2019

Die Evaluation der Auswirkungen des novellierten Wissenschaftszeitvertragsgesetzes wurde im Rahmen eines europaweiten offenen Vergabeverfahrens ohne Vorgabe eines Budgets ausgeschrieben. Nach Auswertung und Bewertung der eingegangenen Angebote wurde der Bietergemeinschaft InterVal GmbH und HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. Am 20. August 2019 der Zuschlag für die Durchführung der Evaluation erteilt.

Das Ergebnis des Vergabeverfahrens (sog. Bekanntmachung über vergebene Aufträge) wurde in der TED-Datenbank (Tenders Electronic Daily) der Europäischen Union veröffentlicht und ist unter dem Link https://ted.europa.eu/TED/notice/udl?uri=TED:NOTICE:398784-2019:TEXT:DE:HTML abrufbar.

Bei der Ausgestaltung des methodischen Vorgehens hatten sich die Bieter an der Leistungsbeschreibung zu orientieren, die Teil der öffentlich zugänglichen Ausschreibungsunterlagen war. Danach soll ein Methodenmix aus quantitativen und qualitativen Elementen empirische Daten liefern, aus denen Erkenntnisse über die Entwicklung der Vertragslaufzeiten sowie die praktische Handhabung der Befristungsregelungen ableitbar sind. Im Rahmen der Untersuchung sind insbesondere Vertragsfallerhebungen sowie eine repräsentative Befragung der Leitungen der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchzuführen. Flankiert werden sollen diese Elemente durch vertiefende Fallstudien. Die Erhebungen erfordern eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Einrichtungen und deren Beschäftigten. Die Ergebnisse der Evaluation sind schließlich bis Ende des Jahres 2021 in einem ausführlichen Bericht sowie einer Kurzzusammenfassung der wesentlichen Inhalte darzustellen.

124. Abgeordneter **Dr. h. c. Thomas Sattelberger** (FDP)

In welcher Entscheidungsphase wurden die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Entscheidungsfindung für Münster als Standort der Batterieforschung“ (Bundestagsdrucksache 19/12698) genannten zusätzlichen Bewertungskriterien (Kompetenz der Beteiligten, volkswirtschaftlicher Nutzen, ökologischer Ansatz) für die Bewerber im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erstellt, und wer genau (Vertreterinnen und Vertreter des BMBF, Vertreterinnen und Vertreter der Fraunhofer-Gesellschaft, weitere Mitglieder der Gründungskommission) war an der Erarbeitung dieser Fragen beteiligt?

125. Abgeordneter **Dr. h. c. Thomas Sattelberger** (FDP)

Warum wurden die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Entscheidungsfindung für Münster als Standort der Batterieforschung“ (Bundestagsdrucksache 19/12698) genannten zusätzlichen Bewertungskriterien für die Bewerber aufgrund ihrer Wichtigkeit nicht schon von Beginn des Verfahrens an aufgenommen, und mit welchen Prozentzahlen wurden sie gewichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 30. August 2019

Die Fragen 124 und 125 werden im Zusammenhang beantwortet.

Da in der Gründungskommission lediglich vier Standorte für grundsätzlich geeignet befunden wurden und aus fachlicher Sicht seitens der Fraunhofer-Gesellschaft auf Grundlage der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Entscheidungsfindung für Münster als Standort für die Batterieforschung“ auf Bundestagsdrucksache 19/12698 nebst ihrer Gewichtung genannten Kriterien keine eindeutige Reihung vorgenommen werden konnte, wurden diese Kriterien nach der abschließenden Sitzung der Gründungskommission durch die Fachebene des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Vorschlag der Fraunhofer-Gesellschaft weiter ausdifferenziert und zugrunde gelegt (Kompetenz der Beteiligten, volkswirtschaftlicher Nutzen, ökologischer Ansatz). Eine Gewichtung wurde dabei nicht vorgenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

126. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP)

Wie viele Mittel aus dem Bundeshaushalt hat die Bundesregierung seit Gründung der EU FLEGT Facility seit dem Jahr 2007 für diese zur Verfügung gestellt (bitte nach Jahren auflisten), und warum hat die Bundesregierung im Jahr 2018 keine Zahlungen geleistet (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 105 auf Bundestagsdrucksache 19/11950)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 26. August 2019

Seit Gründung der EU FLEGT Facility im Jahr 2007 hat die Bundesregierung über den Einzelplan 23 einen Beitrag in Höhe von 350 000 Euro geleistet (2013: 250 000 Euro, 2017: 100 000 Euro). Jährliche Zahlungen an die EU FLEGT Facility sind nicht vorgesehen, da die Bundesregierung den FLEGT-Prozess vorwiegend direkt in Partnerländern über globale und bilaterale Vorhaben (Honduras, Kamerun, Laos und Vietnam) unterstützt.

127. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung, dass auf der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit geförderten Konferenz „1st International Conference on Agroecology Transforming Agriculture & Food Systems in Africa“ vom 18. bis 21. Juni 2019 in Nairobi Wissenschaftler mit laut Presseberichten zweifelhaftem Ruf als Sprecher aufgetreten sind (www.agroecologyconference.eoai-africa.org/index.html?fbclid=IwAR3bRqcW6KX5hjablz2mq0G4rHPguwarPDZICe-PITjnIy0YtFBEjfWWI8k; www.sueddeutsche.de/wissen/gentechnik-schulen-unterricht-seralini-1.4364273), und wird die Bundesregierung ihre Förderpraxis einer Überprüfung unterziehen, um solche Fälle künftig zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 30. August 2019

Ziel der Konferenz „1st International Conference on Agroecology Transforming Agriculture & Food Systems in Africa“ war es, Beiträge zu einer umweltfreundlicheren, klimaschonenderen und nachhaltigeren Landwirtschaft in Afrika zu leisten. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung gelungen. Vertreten waren internationale Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa der Welternährungsorganisation (FAO), der Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen (IFOAM) und verschiedener Nichtregierungsorganisationen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass mittlerweile auch weltweit unterstützende Evidenz für die Forschungsergebnisse von Gilles-Éric Séralini vorliegt.

128. Abgeordneter **Michael Georg Link (Heilbronn)** (FDP)

Wie viele Mittel wurden im laufenden Haushaltsjahr aus dem Einzelplan 23 in den Amazonienfonds für Wald- und Klimaschutz (www.giz.de/de/weltweit/12550.html) eingezahlt, und wie viele Mittel hat der Amazonienfonds insgesamt im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 26. August 2019

Im Haushaltsjahr 2019 wurden bisher keine Mittel aus dem Einzelplan 23 in den Amazonienfonds eingezahlt.

Die Auszahlungen des Amazonienfonds erfolgen durch die brasilianische Entwicklungsbank BNDES, die mit der Verwaltung des Fonds beauftragt ist. Informationen zur Umsetzung des Projektportfolios veröffentlicht die BNDES regelmäßig auf der Homepage des Amazonienfonds (www.amazonfund.gov.br/export/sites/default/en/galleries/documentos/portfolio-report/2019_06_Amazon-Fund-Porfolio-Report.pdf). Demnach hat der Amazonienfonds vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 insgesamt rund 10 Mio. Euro ausgezahlt.

129. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Wer entscheidet über die Gelder, die im Rahmen des REDD-Programms für Early Movers (REM) in Acre (Brasilien) verwendet werden, und nach welchen Kriterien wird entschieden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 23. August 2019

Das REDD Early Movers (REM) Programm in Acre vergütet als ergebnisbasiertes Programm Entwaldungsminderung und daraus abgeleitete vermiedene CO_2-Emissionen aus vergangenen Jahren. Über die konkrete Mittelverwendung entscheidet ein Exekutivkomitee, das aus Vertretern des Planungsministeriums (SEPLAG), des Umweltministeriums (SEMA), der Staatsanwaltschaft des Bundesstaates und der Stabsstelle des Gouverneurs besteht, und vom Klimawandelinstitut (IMC) koordiniert wird. Jährliche Investitionspläne werden von der paritätisch zwischen Regierungsstellen und Zivilgesellschaft besetzten Validierungskommission CEVA geprüft und unter Beteiligung der KfW freigegeben.

Geförderte Projekte und Maßnahmen müssen u. a. folgende Anforderungen erfüllen: positive Umwelt- und Sozialwirkungen, positive wirtschaftliche Wirkungen, Beteiligung von Frauen und Jugendlichen, Ausrichtung an den Zielen der Kontrolle, Bekämpfung und Reduzierung der Entwaldung, Risikoanalyse und Risikomanagement in der Planung und Durchführung (soziale und ökologische Safeguards und Klimavulnerabilität), geografische Priorisierung in Regionen hohen Entwaldungsdrucks. Konkret definierte Ausschlusskriterien, die auf die KfW-Nachhaltigkeitsrichtlinie zurückgehen, ergänzen diese Anforderungen.

130. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Wie verläuft das Auswahlverfahren für Projekte, die im Rahmen des REM in Acre gefördert werden, und wer ist für die Projektumsetzung zuständig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 23. August 2019

Projektvorschläge für Einzelmaßnahmen im Rahmen des Investitionsplans können sowohl von staatlichen Durchführungsorganen (Fachministerien) als auch von nichtstaatlichen Organisationen eingereicht werden und müssen die Kriterien des Benefit-Sharing Systems sowie des jeweils relevanten Sub-Programms erfüllen. Dabei gibt es drei Sub-Programme: 1) indigene Territorien; 2) nachhaltige kleinbäuerliche Produktion in Schutz- und Siedlungsgebieten; 3) diversifizierte nachhaltige Tierzucht. Vertraglich vereinbart ist, dass mindestens 70 Prozent der Mittel direkt in zielgruppennahe Programme und Projekte zur Förderung von walderhaltenden Aktivitäten auf lokaler Ebene investiert werden. Die restlichen 30 Prozent werden für die institutionelle Stärkung der bundesstaatlichen Organe eingesetzt, die damit das dem REM-Programm in Acre zugrundeliegende Anreizsystem von Umweltdienstleistungen (SISA) sowie Maßnahmen des Waldschutzes und der Entwaldungskontrolle finanzieren. Die Auswahl der Projekte trifft das Exekutivkomitee des REM-Programms in Abstimmung mit der paritätisch von Zivilgesellschaft und Regierungsorganen besetzten Validierungskommission CEVA. Zusätzlich zu den offenen Projektbewerbungen werden auch Projektausschreibungen durchgeführt, um zivilgesellschaftliche Organisationen mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen zu beauftragen. Die Auswahl erfolgt im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen anhand vorab veröffentlichter Eignungs- und Auswahlkriterien. Beschaffungen von Consultingleistungen, Gütern und Dienstleistungen erfolgen nach brasilianischem Vergaberecht unter Berücksichtigung der Prinzipien und Grundsätze der KfW-Vergaberichtlinien.

Die Verantwortung für die Durchführung (einschl. des Monitorings) der Subprogramme und Maßnahmen liegt bei den zuständigen bundesstaatlichen Fachministerien (Umwelt, Landwirtschaft und Viehzucht, Agroforstwirtschaft und kleinbäuerliche Landwirtschaft, Industrie und Handel, Tourismus) und ist über Kooperationsabkommen mit dem federführenden Planungsministerium SEPLAG geregelt. Die Fachministerien führen entweder Maßnahmen in Eigenregie durch oder leiten die Mittel an die ausgewählten zivilen Durchführungsorganisationen der Projekte weiter (zum Beispiel Stiftungen, Indigenen- und Produzentenorganisationen sowie Nichtregierungsorganisationen).

131. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Konnten, nach Einschätzung der Bundesregierung, Maßnahmen, die im Rahmen des Programms REM in Acre ergriffen wurden, bereits zu einer Kohlenstoffemissionsreduktion und/oder zum Erhalt der Biodiversität beitragen, und wie wird der Zusammenhang zwischen der ggf. festgestellten Emissionsreduktionen und den durchgeführten oder geplanten Maßnahmen hergeleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 23. August 2019

Das REM-Programm in Acre funktioniert nach dem Prinzip der ergebnisbasierten Finanzierung, bei dem die erfolgreiche Reduzierung der Entwaldung im Bundesstaat nachträglich belohnt wird. Der Rückgang von Kohlenstoffemissionen, der mit Mitteln des Programms vergütet wurde, ist somit in der Vergangenheit bereits erzielt worden. Seit Programmstart 2012 wurden bislang rund 8,3 Mio. t CO_2 eingespart und aus deutschen Mitteln entsprechend vergütet.

Jahr derAuszahlung	*Waldjahr (Aug.-Jul.) für Ergebnismessung*	*Höhe des vergüteten Volumens an Emissionsminderung in t CO_2e*
2012	2011/12	500.000
2013	2012/13	5.020.000
2015	2013/14	732.000
2016	2014/15	320.000
2017	2014/15	1.180.000
2018	2016/17	570.000
Summe		**8.322.000**

Zu den ergebnisbasierten Zahlungen für vermiedene Emissionen kommen weitere wichtige Wirkungen des Programms hinzu. Die Reinvestition der Mittel in die nachhaltige Nutzung von Naturressourcen und die Förderung von Kleinbauern und Indigenen belohnt nicht nur den Schutz von stehendem Wald und der Verringerung der Entwaldung, sondern hat darüber hinaus positive Einflüsse auf die Weiterentwicklung emissionsarmer Politiken, den Schutz der Biodiversität, den Ausbau nachhaltiger Wertschöpfungsketten sowie die Einbindung der lokalen Zivilgesellschaft.

Ergänzung.

zu der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, Enak Ferlemann, vom 27. November 2018 auf die Schriftliche Frage 131 auf Bundestagsdrucksache 19/6321 des Abgeordneten Torsten Herbst (FDP)

Wie viele Zusammenstöße von Zügen mit auf den Gleisen liegenden Bäumen ereigneten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen neun Jahren auf den Schienenwegen des Bundes in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (bitte nach Jahren und Bundesland aufschlüsseln)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Zu meinem Schreiben vom 27. November 2018 übersende ich ergänzend die Übersicht über die Kollisionen von Zügen mit Bäumen auf Strecken der DB Netz AG in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG:

Aufpralle auf Bäume*)

Bundesland	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Freistaat Sachsen	14	47	25	51	42	15	51	27	50	39
Sachsen-Anhalt	6	19	11	5	6	4	16	6	7	4
Thüringen	17	46	23	20	26	13	42	14	20	23

*) Aufpralle auf Bäume beinhalten auch Aufpralle auf größere Äste.

Berlin, den 30. August 2019

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333